

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Bowett, D. W.: United Nations Forces. A Legal Study of United Nations Practice. With the assistance and collaboration of G. P. Barton, Henry Carter Carnegie, A. E. Cobus, Y. G. Collier, Michael Hardy, Rosalyn Higgins, Louis B. Sohn. Published under the auspices of The David Davies Memorial Institute. Mit einem Vorwort von Lord M c N a i r. London: Stevens 1964. XXIV, 579 S. £ 5.10 s. geb.

Das Werk Bowett's ist die umfassendste der bislang erschienenen Studien über UN-Streitkräfte. Es stellt die damit verbundenen Fragen in einer Gesamtschau dar.

Der erste Teil des Buches ist eine Bestandsaufnahme. Er schildert Aktionen internationaler Truppen vor Gründung der UN, die Bemühungen der UN um Aufstellung einer Streitmacht in den ersten Jahren ihres Bestehens (Arbeiten des Military Staff Committee, des Collective Measures Committee, Vorschläge des General-Sekretärs zur Bildung einer United Nations Guard), die Aktion in Korea, die aus Anlaß der Suez-Krise 1956 gebildete United Nations Emergency Force, die UN-Streitmacht im Kongo und schließlich die United Nations Temporary Executive Authority in West-Irian. Ein Postskript ist der UN-Truppe in Zypern gewidmet.

Die Darstellung ist recht breit angelegt. Behandelt werden die Rechtsgrundlagen in der UN-Charta, Prinzipien der Zusammensetzung der Truppen, Organisation des Kommandos, strategische und politische Kontrolle, Befugnisse und Funktionen der Streitkräfte, völkerrechtliche Verantwortung, Beziehungen zum Aufenthaltsstaat und zu anderen Staaten, Finanzierung der Aktionen, Regelung von Schadenersatzansprüchen usw.

Ausgehend von dieser Bestandsaufnahme sucht der zweite Teil allgemeine Regeln für UN-Streitkräfte zu erarbeiten, die für die Aufstellung und Aktion solcher Truppen in Zukunft maßgebend sein können. In diesem Teil werden die bereits in Teil I behandelten Probleme zu einem großen Teil in allgemeiner Form wieder aufgenommen. Das führt zu einigen unnötigen und störenden Wiederholungen, wobei sich auch ein Widerspruch einschleicht (zur Frage, ob Art. 1 Nr. 1 der Charta eine geeignete Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Streitkräften ist, S. 311 und 179). Hervorzuheben ist im zweiten Teil ein ausführlicher Abschnitt über die Anwendung von Kriegerrecht für UN-Aktionen.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Der dritte Teil schließlich befaßt sich mit den Möglichkeiten einer UN-Truppe für den Fall, daß ein allgemeiner Abrüstungsvertrag zustande käme. Dieser Teil geht im wesentlichen von den amerikanischen und sowjetischen Abrüstungsvorschlägen aus.

Das Werk schließt mit einem konkreten Vorschlag, wie in naher Zukunft eine ständige Streitmacht der UN für begrenzte Zwecke (*peace-keeping functions*, wie sie die United Nations Emergency Force und die Kongo-Truppe hatten) organisiert werden kann.

Das Buch führt den Untertitel: "A Legal Study of United Nations Practice". Diese Kennzeichnung ist zu eng. In seinem Bemühen, Prinzipien für zukünftige UN-Streitkräfte zu erarbeiten, ist das Werk mehr als eine Studie der Praxis. Die Darstellung ist auch nicht auf reine Rechtsfragen beschränkt, oft fließt politisches und geschichtliches Urteil in die Darstellung ein. So wird zum Beispiel (S. 59) die Korea-Aktion ein »politischer Sieg« für die Vereinten Nationen genannt und behauptet, der zweite Weltkrieg wäre möglicherweise nicht ausgebrochen, wenn sich der Völkerbund zu ähnlichen Aktionen entschlossen hätte. Das ist, als These formuliert, wohl vertretbar. An anderer Stelle kann jedoch das Bild zeitgeschichtlicher Vorgänge, das Bowetts Werk beim Leser entstehen läßt, nicht ganz ohne Widerspruch hingenommen werden. Bowett befaßt sich (S. 222 ff.) nicht nur mit der Frage, ob bei den Kampfhandlungen, in die UN-Truppen im Kongo verwickelt waren, Kriegsrecht anwendbar war, sondern auch damit, ob UN-Truppen Kriegsrecht verletzt haben. Seine Darstellung hinterläßt, trotz vorsichtiger Formulierungen, den Eindruck, den UN-Truppen sei nichts wesentliches vorzuwerfen: "The only clear evidence of violations of the rules to which the United Nations had pledged itself was in relation to occasional cases of looting and rape, and such isolated cases occur in the best-regulated armies". So einfach liegen die Dinge nun leider nicht. Man kann wohl kaum von *isolated cases* sprechen, wenn die Vereinten Nationen sich allein gegenüber Belgien wegen schadenstiftender Handlungen der UN-Truppen zur Zahlung der immerhin respektablen Entschädigungssumme von 1,5 Millionen Dollar veranlaßt sahen¹⁾. Das entsprechende Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und Belgien konnte Bowett zwar nicht mehr berücksichtigen, Berichte über die belgischen Forderungen waren aber schon vor Abschluß des Buches bekannt. Bowett geht auch auf den Tod des Rotkreuz-Delegierten in Elisabethville, Olivet, ein, der nach den Kampfhandlungen im Dezember 1961 (zusammen mit zwei Rotkreuzhelfern) erschossen aufgefunden wurde. Unter Berufung auf *Draper*²⁾ schreibt Bowett: "No evidence could be obtained to attribute this to UN-Forces". So einfach sollte es sich ein zeitgeschichtliches Urteil auch hier nicht machen. Immerhin hat ein so ernst zu nehmender Autor wie Paul *De Visscher*³⁾ behauptet, Olivet sei von äthiopischen UN-Truppen ermordet worden. Wenn man schon auf Schuldfragen in diesem Fall eingeht, muß man sich wenigstens die Frage vorlegen, warum der Bericht der Kommission, die mit der Untersuchung dieses Falles beauf-

¹⁾ UN Doc. S/6597.

²⁾ The International and Comparative Law Quarterly, Bd. 12 (1963), S. 410.

³⁾ Annales de Droit et de Sciences Politiques, Bd. 23 (1963), S. 135.

tragt wurde⁴⁾, weder von den UN noch vom IKRK veröffentlicht wurde. Die politische Lage war sicherlich nicht so, daß die UN gezögert hätten, den Bericht zu veröffentlichen, wenn er eindeutigen Beweis zugunsten der UN-Truppen erbracht hätte. So drängt es sich auf, in diesem Schweigen doch ein gewisses *evidence* dafür zu sehen, daß die UN-Truppen nicht von aller Schuld freizusprechen waren. Dieses Bedenken hätte zumindest nicht unerwähnt bleiben dürfen. Es ist eine grundsätzliche Frage, ob die wissenschaftliche Darstellung aktueller Rechtsfragen überhaupt zeitgeschichtliche Tatsachenforschung selbständig unternehmen soll und darf. In einem gewissen Umfang wird sie das tun müssen. Sie muß dabei aber den kritischen Geist echter historischer Forschung beweisen, einen Geist, der auch den Juristen als Richter auszeichnen soll.

Die Rechtsauffassungen Bowetts sind durch eine konsequente organisationsfreundliche Haltung geprägt. Die Grenzen der Kompetenzen der Vereinten Nationen zieht er sehr weit: Alles sei der Organisation gestattet, was mit den Zielen in Einklang stehe und nicht ausdrücklich verboten sei (S. 309). In der Tat läßt sich aus der Praxis internationaler Organisationen manches für diese Auffassung herleiten. Bowett begründet sie mit dem Auslegungsprinzip der Effektivität. Eine solche extensive Interpretation ist wohl nicht ungefährlich, kann sie doch leicht dazu verführen, daß politisches Wunsdenken an die Stelle sauberer juristischer Argumentation gesetzt wird. Dieser Vorwurf sollte Bowett nicht gemacht werden, aber es befremdet immerhin, wenn die Auffassung Kelsens und Stones, die die Korea-Aktion nicht als Aktion der Vereinten Nationen, sondern als Maßnahme kollektiver Selbstverteidigung der beteiligten Staaten ansehen, als *excess of technicality* abgetan wird (S. 34).

Diese kritischen Anmerkungen sollen die positiven Seiten des Buches nicht verdecken. Bowetts Darstellung gerade der umstrittenen Rechtsfragen der militärischen UN-Aktionen ist in aller Regel überzeugend. Besonders hervorgehoben sei die Behandlung der Frage der Selbstverteidigung. Die UN-Truppen, die seit 1956 aufgestellt wurden (UNEF, ONUC, UNFICYP) durften und dürfen von der Waffe nur in Selbstverteidigung Gebrauch machen. Bowett legt, nach Kenntnis des Rezensenten als erster, unter Hinweis auf das Urteil des IGH im Korfu-Kanal-Fall überzeugend dar, daß diese Ermächtigung in Verbindung mit dem den UN-Truppen eingeräumten Recht auf Bewegungsfreiheit im Aufenthaltsstaat sehr weitreichende Aktionen (wie z. B. die der UN in Katanga 1962/63) rechtfertigt. Denn Selbstverteidigung (und keine verbotene Selbsthilfe) liegt auch dann vor, wenn die Selbstverteidigungssituation durch eine Demonstration des Rechts auf Bewegungsfreiheit heraufbeschworen wurde.

Bowett legt ferner zutreffend dar, daß die Zustimmung des Staates, in dem UN-Truppen operieren sollen, für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der UN-Organe über den Einsatz der Truppen nach der Charta nur eine begrenzte Bedeutung hat, wiewohl der Konsens des Gaststaates für die UN-Aktionen im Kongo und in Ägypten in der Diskussion häufig als Rechtsgrundlage bemüht wird. Dieser

⁴⁾ Revue Internationale de la Croix-Rouge, Bd. 44 (1962), S. 81.

Konsens kann UN-Organen nicht zu einem Handeln ermächtigen, das nicht schon von der Charta gestattet wäre. Der Konsens schließt nur aus, daß die UN-Aktion als Zwangsmaßnahme gemäß Art. 42 der Charta durchgeführt werden muß.

Die Behandlung der einschlägigen Rechtsfragen zeichnet sich durch Gründlichkeit und Vollständigkeit aus. Das Buch ist mit reichen Hinweisen auf Literatur und Dokumente ausgestattet (allerdings hätte man sich eine Literatur- und Dokumentenübersicht gewünscht). Mit seiner Breite der Darstellung ist das Werk Bowetts mehr als eine Monographie, es ist ein Handbuch für jeden, der sich mit Problemen der UN-Streitkräfte befaßt.

Michael B o t h e

Castel, J.-G.: *International Law chiefly as interpreted and applied in Canada.* Ontario: University of Toronto Press 1965. XXII, 1402 S. 30.- \$ geb.

Das für Ausbildungszwecke gedachte Werk ist eine systematisch geordnete Sammlung meist gekürzter Auszüge aus Entscheidungen kanadischer, amerikanischer und anderer nationaler, aber auch internationaler Gerichte und Schiedsgerichte, aus Gesetzestexten, Verträgen, diplomatischen Notizen und anderen Zeugnissen kanadischer Völkerrechtspraxis, aber auch aus Lehrbüchern, Monographien und Aufsätzen, durchsetzt von editorischen Bemerkungen des Verfassers. Es ist also ein typisches „*case book*“, das in auszugsweiser Wiedergabe wichtiger kanadischer »Fälle« Vollständigkeit anstrebt, anderes Material mehr zur Lückenausfüllung heranzieht.

Interessant sind die speziell Kanada betreffenden Kapitel, z. B. „*Authority and Application of International Law in Canadian Courts*“ (S. 43–65), darin Wiederabdruck von *La Forest* „*May the Provinces Legislate in Violation of International Law?*“ (angezeigt *ZaöRV* Bd. 22, S. 394), als Illustration zum Problem Völkerrecht und Landesrecht, das UN-Dokument vom 4. 7. 1963, worin Kanada seine grundsätzliche Einstellung zum Völkerrecht im Rahmen der UN umschreibt (S. 94–97), die Dokumentation über „*The 'Dominion' of Canada as an International Entity within the British Empire and Commonwealth of Nations: from Colonial Status to Complete Sovereignty*“ (S. 99–117), die Auszüge aus dem Aufsatz von *Head*: „*Canadian Claims to Territorial Sovereignty in the Arctic Regions*“ (S. 236–256, angezeigt *ZaöRV* Bd. 23, S. 602), die durch Kartenskizzen illustrierten Abschnitte über Kanadas Land- und Seegrenzen mit Buchten, Inseln und Festlandsockel, die großen Seen und die Grenzgewässer (S. 279–433) usw. Unter „*Forms of State Jurisdiction: Territorial and Personal*“ (S. 205–213) steht der breite Auszug aus dem *Lotus-Urteil* des StIGH von 1927 zunächst etwas vereinzelt. Eine Ergänzung findet sich im Abschnitt „*Extent of State Jurisdiction*“ (S. 554–810), speziell unter „*Personal Jurisdiction and Criminal Law*“ (S. 639–652). Breit sind die Fragen der Immunität und der diplomatischen Vorrechte dargestellt (S. 658–789). Eingehend wird man ferner über das kanadische Vertragsschlußverfahren informiert sowie über das Verhältnis von Verträgen zu innerkanadischem Recht (S. 814–906). Unter „*The International Responsibility of States*“ (S. 937–1043) erscheint Material zu Fragen der Verletzung von Verträgen mit ausländischen Privatunternehmen, der Konfiskation, Expropriation und Nationalisierung, der Zurechenbarkeit

und der Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe. Im letzten der sechs Teile sind friedliche Streiterledigung, Zwangsmaßnahmen (darunter Krieg) und Neutralität zusammengefaßt (S. 1045–1281). Hier findet man unter "State and Effects of War" (S. 1112 ff.) nach dem kanadischen War Measures Act (R. S. C., 1952, c. 288) eine Liste kriegsrechtlicher Kollektivverträge seit 1856 mit dem lakonischen Schlußvermerk "Canada is bound by some of these conventions". Wer genaueres wissen will, findet im Anhang VIII eine Liste "Multilateral Treaties to which Canada is a Party (Canada Treaty Series 1928–64, published by the Department of External Affairs, to May 5, 1965)", vielmehr eine Reihe von Listen mit unterschiedlichen Ordnungsprinzipien, die wohl dem Originaldokument entstammen, aber eine Auffindung einzelner Verträge nicht eben erleichtern. Ein großer Teil der übrigen Anhänge bringt Texte zum kanadischen Staatsangehörigkeits- und Einwanderungsrecht (S. 1285–1339).

Über den Lehrzweck hinaus mag der Band als Nachschlagewerk zur kanadischen Völkerrechtspraxis gerade auch für Nicht-Kanadier von Interesse sein. Die Leistung des Verfassers beschränkt sich im wesentlichen auf Auswahl und systematische Ordnung bereits veröffentlichter amtlicher und nichtamtlicher Texte. Sieht man vom Abdruck von Privatliteratur ab, tritt das Werk damit in den Zusammenhang der mehr oder weniger koordinierten nationalen Veröffentlichungen zur Völkerrechtspraxis einzelner Staaten, wie sie für USA (Cadwalader, Wharton, Moore, Hackworth, Whiteman), Großbritannien (Parry), Frankreich (Kiss) und andere Staaten erschienen oder zu erscheinen im Begriff sind. Wenn diese national orientierte, historisch zurückgreifende Publizistik, die gewiß manches an bisher unbekanntem Akten erschließt, bis zur Gegenwart herangeführt sein wird, meldet sich vielleicht wieder stärker das Bedürfnis nach einer Zusammenfassung und Zusammenschau der Äußerungen und Praxis aller Großmächte und auch kleinerer Staaten zu denselben Völkerrechtsproblemen, ja zu denselben konkreten Vorgängen, wie sie durch das originalsprachige Quellenwerk, Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten 1856–1878 (Fontes Iuris Gentium, Series B) auf breiter Front wenigstens der europäischen Staaten einschließlich Rußlands in Angriff genommen, aber seit dem zweiten Weltkrieg nicht mehr fortgeführt wurde. Einstweilen besteht die Gefahr einer gewissen Provinzialisierung: der jeweilige diplomatische Nachwuchs orientiert sich an einem Washingtoner, Londoner, Pariser oder Bonner Katechismus des Völkerrechts und gelangt damit zu nationaler Einheit seines völkerrechtlichen Weltbildes, was an sich ein Widersinn ist. Doch kann der vorliegende Band, der die Nachfolge des 1938 erschienenen Werks N. Mackenzie, L. H. Laing: Canada and the Law of Nations (kritisch besprochen ZaöRV Bd. 9, S. 191) antritt, als Bereicherung der völkerrechtlichen Fallsammlungen mit weniger bekanntem Material begrüßt werden.

Strebel

Cocâtre-Zilgien, André: L'affaire Argoud. Considérations sur les arrestations internationalement irrégulières. Paris: Pedone 1965. 71 S. 7.20 F brosch.

Die kurze Studie beeindruckt durch die *sine ira et studio* vorgetragene Kritik an den Entscheidungen des französischen Gerichtshofs für Staatssicherheit und der Cour de Cassation in der Sache Argoud; Auszüge der Entscheidungen sind im Anhang wiedergegeben (vgl. auch D o e h r i n g in ZaöRV Bd. 25 [1965], S. 209 ff.). Es sei schon zweifelhaft, führt Verfasser aus, ob der strafrechtliche Vorwurf, der Angeklagte habe versucht, «de changer le régime constitutionnel», standhalte, denn die Abtrennung Algeriens von Frankreich, auch wenn sie politisch wohl notwendig und unaufhaltsam gewesen sei, habe doch ihrerseits mit der französischen Verfassung nicht in Übereinstimmung gestanden, was auch im Jahre 1959 der damalige Ministerpräsident Debré selbst betont habe. Wie dem aber auch sei, die Straftaten Argouds seien ohne Zweifel als politisches Delikt zu qualifizieren gewesen, so daß eine Auslieferung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht gekommen sei; eine exakte Beurteilung des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages von 1951 könne zu keinem anderen Ergebnis führen. Gegenüber der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der französischen Regierung für die Entführung Argouds seien ernsthafte Bedenken nicht zu erheben, da, selbst wenn aktive Mitwirkung französischer Beamter nicht nachweisbar sei, zumindest die Duldung der Vorgänge diese Verantwortlichkeit begründe. Die nationale und internationale Praxis zeige – was Verfasser in eingehenden Fallbetrachtungen nachzuweisen sucht –, daß von einem allgemeinen Grundsatz *male captus bene detentus* nicht gesprochen werden könne. Vor allem sei zu bestreiten, daß ein Angeklagter vor französischen Gerichten sich nicht auf die Einhaltung des Völkerrechts berufen könne, so daß die Ausführungen der Gerichte, wonach das Völkerrecht nur zwischen Staaten gelte, für das innerstaatliche französische Recht zu einem falschen Schluß geführt hätten. Wenn auch die UN-Deklaration zum Schutz der Menschenrechte von 1948, obwohl im Journal Officiel verkündet, nicht bindendes Recht sei, so seien doch die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages von 1951 der individuellen Inanspruchnahme zugänglich, und vor allem sei die Präambel der französischen Verfassung von 1946, übernommen in die Verfassung von 1958, zu beachten. Wenn die Verfassung die Einhaltung des Völkerrechts verbürge, müsse auch das Individuum sich hierauf berufen können. Auch den Restitutionsanspruch der Bundesrepublik Deutschland hält Verfasser für durchaus vertretbar. Die Arbeit ist ein erfreulicher, über den konkreten Fall hinausweisender Beitrag zu den Fragen des internationalen Delikts- und Auslieferungsrechts.

Karl D o e h r i n g

D e b b a s c h, Charles: Procédure administrative contentieuse et procédure civile. Préface de Jean B o u l o u i s. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1962. VIII, 467 S. (Bibliothèque de Droit Public sous la direction de Marcel Waline, T. 38). 35.– F brosch.

Dieses Buch ist das Werk eines jungen Juristen, der heute Professor an der Fakultät Aix-en-Provence ist; es widmet sich dem Vergleich zwischen Verwaltungsprozeß und Zivilprozeß. Es ist das erste Mal, daß ein solcher Versuch in Frankreich unternommen wird. Während in Deutschland Verwaltungsprozeßrecht und Zivilprozeßrecht häufig gemeinsam dargestellt werden, bilden sie in Frankreich den Ge-

genstand völlig getrennter Disziplinen: das Zivilprozeßrecht ist eine dem Zivilrecht zugeordnete Disziplin, während das Verwaltungsprozeßrecht einen Bestandteil des Verwaltungsrechts selbst bildet. Das vorliegende Werk ist also von großem Interesse gerade für die deutschen Juristen, die gewohnt sind, das materielle Verwaltungsrecht vom Verwaltungsprozeß zu trennen und im »Prozeßrecht« eine gegenüber dem öffentlichen und dem Privatrecht eigenständige Disziplin zu sehen.

Der Autor vertritt die Auffassung, daß die beiden Verfahren einander sehr viel verwandter seien, als man in Frankreich im allgemeinen annähme. Einige französische Juristen fanden sogar, daß der Autor die Bedeutung der Ähnlichkeiten übertrieben und diejenigen der Unterschiede unterschätzt habe. In diesem Punkt schließt sich der Verfasser einer recht starken Bewegung in der Lehre an, die die Eigenständigkeit des französischen Verwaltungsrechts verringern will. Am repräsentativsten für diese Tendenz ist das Werk von Kornprobst (Dijon) «Le recours pour excès de pouvoir et la notion de partie», Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris 1959; dieses Buch weist nach, daß die Anfechtungsklage (*recours pour excès de pouvoir*) nicht ein objektives Verfahren ist, wie es die traditionelle Lehre behauptet, sondern eine gewöhnliche gerichtliche Klage subjektiven Charakters.

Das vorliegende Werk ist auf dem Begriff der *instance* (hier: Prozeß, Verfahren) aufgebaut; dieses Verfahren wird gebildet »durch eine Verknüpfung von Formen und Fristen mit dem Ziel, die Lösung eines Rechtsstreites zu erreichen«.

In einem ersten Teil legt Debbasch dar, daß der Rahmen des Verfahrens von den Parteien selbst bestimmt wird; dieser Nachweis ist für den Zivilprozeß leicht, jedoch für den Verwaltungsprozeß recht schwierig zu führen. Denn hier ist es ja der vorhergehende Entscheid (*décision préalable*) der Verwaltung und nicht der Antrag des Klägers, der den Rahmen des Verfahrens festlegt, so daß in diesem Punkt die Darlegung des Verfassers nicht überzeugt, jedenfalls nicht bezüglich der Anfechtungsklage; man kann hierin höchstens einen Archaismus sehen, der aufhören sollte. Die Darstellung fährt fort mit einer Untersuchung der Art und Weise, in der die Befugnisse des Klägers sich im Verfahren erschöpfen; bei dieser Gelegenheit zeigt der Verfasser auf, daß der Verwaltungsprozeß deshalb allzu früh erstarbt, weil der Rahmen des Verfahrens ausschließlich von der vorhergehenden Entscheidung der Verwaltung festgelegt wird.

In einem zweiten Teil weist der Autor auf die Bedeutung der Bedingungen hin, die den Parteien vom Gesetz und vom Richter auferlegt werden. Unter den vom Gesetz geforderten Bedingungen befindet sich vor allem die Notwendigkeit für den Kläger, das Interesse darzulegen, das der Prozeß für die Parteien hat. Hier wird ein Vergleich angestellt – der besonders die deutschen Juristen interessieren wird – zwischen der ordentlichen Rechtsprechung, die im Grundsatz die Verletzung eines subjektiven Rechtes verlangt, und der Verwaltungsrechtsprechung, die im Grundsatz die Verletzung eines bloßen Interesses genügen läßt; wie der Autor nachweist, sind beide Rechtsprechungen einander in Wirklichkeit sehr nahe. Dann untersucht der Verfasser die Befugnisse des Richters und zeigt auf, daß diejenigen des Verwal-

tungsrichters weitaus bedeutender sind als diejenigen des ordentlichen Richters. Dieser Unterschied rührt von dem Bestreben des Verwaltungsrichters her, aktiv in das Ermittlungsverfahren des Prozesses einzugreifen, um zu vermeiden, daß sich der Bürger während des Verfahrens in einer benachteiligten Lage gegenüber der Verwaltung befinde. So hat der Verwaltungsrichter die Befugnis, die Beweislast umzukehren, die normalerweise der private Kläger trägt, und von der Verwaltung zu verlangen, daß sie die Beweiselemente herausgebe, die sie besitzt. Übrigens weist der Autor darauf hin, daß der Gesetzgeber sich manchmal die Praxis des Conseil d'Etat zum Beispiel nimmt, um den Zivilprozeß zu modernisieren und dem Zivilrichter umfangreichere Befugnisse hinsichtlich der Verfahrensleitung zu geben; jedoch, wie der Autor zutreffend bemerkt, dienen diese Befugnisse hier weniger dem Zweck, die Gleichheit der beiden Parteien herzustellen, sondern mehr dazu, Verzögerungen und Schikanen zu vermeiden.

Zusammenfassend vertritt der Autor die Auffassung, daß die beiden Verfahren nicht allzu weit voneinander entfernt seien. Im Verlaufe seiner Darlegungen hat er übrigens Gelegenheit gehabt, aufzuzeigen, daß der Conseil d'Etat in vielen Fällen nicht gezögert hat, einfach die Vorschriften des Code de Procédure Civile anzuwenden, und daß der Gesetzgeber den Verwaltungsprozeß oft als Richtschnur für die Reform des Zivilprozesses benutzt hat. Michel F r o m o n t, Saarbrücken

Delion, André G.: Le statut des entreprises publiques. Paris: Berger-Levrault 1963. 268 S. (L'Administration Nouvelle. Collection dirigée par Lucien Mehl avec la collaboration de Jean Driol. Série: Economie générale). 25.- F geb.

Der Autor, Gerichtsrat am französischen Rechnungshof (Cour des Comptes), ist Fachmann für öffentliche Unternehmen (vgl. sein Buch «L'Etat et les entreprises publiques», Paris, Sirey 1959).

Die öffentlichen Unternehmen des Staates haben in Frankreich eine außergewöhnlich große wirtschaftliche Bedeutung: sie stellen nahezu die gesamte Produktion an Kohle, Elektrizität und Gas; sie produzieren 60% des Luftfahrt-Materials und 35% der Kraftfahrzeuge; sie unterhalten den gesamten Eisenbahnverkehr sowie zwei Drittel des Luft- und Seeverkehrs; sie verwalten 60% der Bankguthaben und 40% der Versicherungsprämien; sie verteilen mehr als ein Drittel des französischen Erdöls.

Dennoch haben diese Unternehmen kein gemeinsames Statut: zwar hatte die Regierung im Jahre 1948 einen Gesetzentwurf betreffend das allgemeine Statut der öffentlichen Unternehmen dem Parlament vorgelegt, doch wurde darüber, trotz der großen Sorgfalt, mit der es redigiert worden war, niemals beschlossen.

Im Einklang mit dem größeren Teil der französischen Lehre vertritt der Autor die Auffassung, daß die öffentlichen Unternehmen einem einheitlichen Begriff entsprächen und ein gemeinsames Statut besäßen. Das gesamte Werk hat zum Ziel, die Berechtigung dieser Auffassung darzulegen.

Der Autor definiert das öffentliche Unternehmen als «un patrimoine public personnalisé affecté à une tâche économique» (ein mit Rechtspersönlichkeit ausge-

stattetes öffentliches Vermögen, das einem wirtschaftlichen Zwecke gewidmet ist). Diese Definition ist weit genug, um die Grundtypen der öffentlichen Unternehmen des Staates umfassen zu können: 1. die öffentlichen Anstalten mit Gewerbe- oder Handelscharakter (*établissements publics à caractère industriel ou commercial*); 2. die staatlichen Gesellschaften (*sociétés nationales*), bei denen der Staat der einzige Aktionär ist; 3. die gemischtwirtschaftlich-mehrheitlichen Gesellschaften (*sociétés d'économie mixte majoritaires*), bei denen der Staat den Hauptanteil am Kapital besitzt; 4. die mehrheitlichen Tochtergesellschaften (*sociétés filiales majoritaires*), bei denen andere öffentliche Unternehmen den Hauptanteil am Kapital besitzen. Diese vier Grundtypen waren im Jahre 1963 je durch 44, 49, 48 bzw. 244 Unternehmen repräsentiert. Die wichtigsten öffentlichen Anstalten wirtschaftlicher Art sind: Electricité de France, Charbonnages de France, Gaz de France, Automobiles Renault, Energie atomique, Caisse des dépôts et consignations; die wichtigsten staatlichen Gesellschaften sind: Banque de France, die staatlichen Depotbanken und die verstaatlichten Versicherungsgesellschaften; die wichtigsten gemischtwirtschaftlich-mehrheitlichen Gesellschaften sind: die Eisenbahn (Société nationale des chemins de fer), die Gesellschaften der Luftfahrtindustrie, die Air France; die wichtigsten mehrheitlichen Tochtergesellschaften sind: das Office français d'exportation de matériels aéronautiques und die Erdöl-Tochtergesellschaften Francarep und Copefa.

Diese Vielfalt ist jedoch nur eine Vielfalt der Formen: in ihrem Wesen haben die öffentlichen Unternehmen ein gemeinsames Statut. Als Unternehmen besitzen sie eine Rechtsstellung, die derjenigen privater Unternehmen sehr verwandt ist: weitgehende Befugnisse des Unternehmensleiters, Unterstellung des Personals unter das allgemeine Arbeitsrecht, kaufmännische Buchführung, Privatverträge und Privateigentum an Sachen. Da sie aber öffentliche Unternehmen sind, müssen sie ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse ausüben: von daher die Pflicht der Leitenden zur Nicht-Interessiertheit (mehrfache Inkompatibilität) und vor allem die bedeutenden Kontrollbefugnisse des Staates.

Die Frage der Beziehungen zwischen dem Staat und den öffentlichen Unternehmen erscheint bei der Lektüre des Werkes als Hauptproblem. Denn zwar kann der Staat nicht zulassen, daß sich die öffentlichen Unternehmen zu einer Art »Lehen« entwickeln, die von den politischen Stellen weitgehend unabhängig sind. Andererseits kann er jedoch die öffentlichen Unternehmen nicht in echte Verwaltungen umformen, sondern muß den Leitern eine ausreichende Autonomie gewähren.

In der Tat übt der Staat seinen Einfluß zunächst bei der Bestimmung der leitenden Männer aus: der Direktor wird praktisch immer vom Staat ernannt und ist absetzbar (die Ernennung wird im allgemeinen durch Dekret des Ministerrats ausgesprochen).

Dann behält sich die Regierung oftmals die Genehmigung der wichtigsten Entscheidungen vor. Die Genehmigung erfolgt normalerweise im Zusammenwirken des Finanzministers und des zuständigen Fachministers (z. B. Industrie oder Verkehr). Ersterer übt dabei die wirtschaftliche Aufsicht aus (*tutelle économique*), d. h. er prüft die Maßnahmen vom wirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus; letzterer übt die technische Aufsicht (*tutelle technique*) aus, d. h. er überprüft die

Maßnahme im Lichte der allgemeinen Politik und der rechtlichen Regelung, die für diesen Wirtschaftssektor gelten. Leider gibt es im Finanzministerium keine einheitliche Stelle, die die wirtschaftliche und finanzielle Aufsicht über die öffentlichen Unternehmen ausübt, sondern jede Stelle ist zuständig, die eine für die Preise, die andere für das Budget, wieder eine andere für die Kasse usw.

Diese Verzettelung der Aufsichtszuständigkeiten vermindert beträchtlich die Autorität des Regierungsvertreters in dem Unternehmen, des staatlichen Kontrolleurs. Noch viel weniger gibt es einen Minister, der allein für die Aufsicht über die öffentlichen Unternehmen zuständig wäre, wie das z. B. in Italien der Fall ist. Doch bestehen zwischen den verschiedenen ministeriellen Verwaltungen eine Reihe von Koordinierungsorganen: der Conseil de Direction du Fonds de développement économique et social für die Investitionen; die Commission interministerielle des salaires für die Gehälter; die Commission centrale de contrôle des opérations immobilières für Miete und Erwerb von Grundstücken usw. Diese verschiedenen Organe arbeiten recht schwerfällig; tatsächlich setzen sie sich meist aus denselben hohen Beamten zusammen, wie der Autor zutreffend bemerkt.

Schließlich greift der Staat *a posteriori* ein, und zwar unter Einschaltung eines unabhängigen Organs, das zum größten Teil aus Mitgliedern des Rechnungshofes (Cour des Comptes) zusammengesetzt ist: die Commission de vérification des comptes des entreprises, deren Aufgabe es nicht nur ist, das Rechnungswesen eines öffentlichen Unternehmens zu kontrollieren, sondern auch und vor allem die Qualität seiner wirtschaftlichen und finanziellen Geschäftsführung zu prüfen. Die von ihr erstellten Berichte über die einzelnen Unternehmen sind an den Premierminister gerichtet und bleiben vertraulich; doch wird der jährliche Generalbericht, der diese wiederholt, im Journal Officiel veröffentlicht.

In seiner Schlußfolgerung äußert der Autor den Wunsch, daß ein richtiges Statut der öffentlichen Unternehmen ausgearbeitet werden solle; dies würde erlauben, zu kodifizieren und zu vereinfachen. Vorher wäre jedoch ein anderes Problem zu lösen: die Schaffung einer Stelle beim Finanzminister oder einem anderen Minister, die als einzige für die wirtschaftliche und finanzielle Aufsicht über die öffentlichen Unternehmen zuständig ist.

Michel F r o m o n t, Saarbrücken

Ermacora, Felix: Der Minderheitenschutz in der Arbeit der Vereinten Nationen. Wien, Stuttgart: Braumüller 1964. 118 S. (ETHNOS. Schriftenreihe der Forschungsstelle für Nationalitäten- und Sprachenfragen, Kiel. Bd. 2). 20.- DM brosch.

Verfasser verfügt als österreichischer Delegierter bei der Menschenrechtskommission der UN und als Rechtsberater der österreichischen Regierungsdelegation in der Südtirolfrage über besondere Fachkenntnisse. Der von ihm geschilderten, in den Gremien der UN vorherrschenden Tendenz, den Minderheitenschutz in einem allgemeinen Diskriminierungsverbot aufzuheben, steht Verfasser nicht ohne Skepsis gegenüber, ohne das Positive dieser Bestrebungen im Hinblick auf einen indirekten Schutz der Minderheiten zu übersehen. Unter wohl lückenloser Verarbeitung der zur Zeit der Veröffentlichung vorliegenden Dokumente werden die bisherigen Ar-

beiten der UN dargestellt, nicht zuletzt mit dem Ziel, auch dem Europarat für entsprechende Bestrebungen zu helfen.

Im ersten Kapitel behandelt Verfasser die mit dem Minderheitenschutz befaßten Organe der UN (Menschenrechtskommission, Unterkommission, Wirtschafts- und Sozialrat, Generalsekretär) und ihre Zusammenarbeit, deren Mangel in einem Überwiegen politischer statt fachlicher Gesichtspunkte zu sehen sei. Das zweite Kapitel befaßt sich mit den erfolglosen Bemühungen um eine Minderheitenschutzdeklaration, in deren Verlauf Definitionsfragen und das Problem, ob Individual- oder Gruppenrechte statuiert werden sollten, besondere Bedeutung haben. Es folgt im dritten Kapitel eine Darstellung über die Entstehungsgeschichte des Art. 25 des Entwurfs einer Konvention über zivile und politische Rechte, der religiöse und kulturelle Minderheitenrechte enthält. In einer kurzen, aber äußerst scharfsinnigen und klaren Darstellung wird eine Analyse der für die endgültige Formulierung des Art. 25 entscheidenden politischen Gesichtspunkte gegeben, und es wird der reale Gehalt der Bestimmung untersucht, der dann allerdings als relativ gering veranschlagt wird, vor allem, weil ein spezifischer Gruppenschutz nicht feststellbar sei. Verfasser erläutert dann im vierten Kapitel die einzelnen Studienarbeiten und Vorschläge über den Minderheitenschutz (Unterkommission, Menschenrechtskommission, Wirtschafts- und Sozialrat), insbesondere im Hinblick auf die Friedensverträge nach dem zweiten Weltkrieg, die Mitteilungen der Regierungen über den Status der Minderheiten und die Definitionsversuche. Das fünfte Kapitel ist den Bemühungen der Generalversammlung gewidmet und behandelt die Südtirolfrage als Sonderfall. In dem abschließenden sechsten Kapitel betrachtet Verfasser das Problem des Minderheitenschutzes in seinem historischen und aktuellen Zusammenhang mit der Entwicklung der Völkergemeinschaft. Die gesamte Studie ist wegen ihrer abgewogenen Kritik und ihrer besonders detaillierten Information weit mehr als nur ein Orientierungsmittel oder eine Bestandsaufnahme.

Karl D o e h r i n g

The European Convention on Human Rights. A Report of a Lecture and Conference held on November 23 and 24 by the British Institute of International and Comparative Law at the Law Society's Hall, London. With a Foreword by Lord M c N a i r. London: The British Institute of International and Comparative Law 1965. VIII, 106 S. (The British Institute of International and Comparative Law, International Law Series No. 5). 17 s. 6 d. brosch.

Die Veröffentlichung enthält sechs Referate, die auf einer vom British Institute of International and Comparative Law 1964 veranstalteten Konferenz gehalten worden sind und durchweg aus der Feder anerkannter Experten der Menschenrechtskonvention stammen: Sir Humphrey Waldock gibt unter dem Titel "Human Rights in Contemporary International Law and the Significance of the European Convention" eine allgemeine Würdigung der Bedeutung der Konvention. A. H. R o b e r t s o n ("The Political Background and Historical Development of the European Convention on Human Rights") befaßt sich mit der Entstehungsgeschichte und den Einflüssen der Konvention auf die Rechtsentwicklung außerhalb Europas, H. G o l s o n g, J. E. S. F a w c e t t und A. B. M c N u l t y ("The

Control Machinery of the European Convention on Human Rights", "Some Aspects of the Practice of the Commission of Human Rights", "The European Convention on Human Rights: Its Sanctions and Practice") behandeln Probleme des Verfahrens. Th. B u e r g e n t h a l ("The Effect of the European Convention on Human Rights on the Internal Law of the Member States") untersucht schließlich die innerstaatliche Rechtsstellung der Konvention und geht dabei u. a. auch auf die Frage der innerstaatlichen Wirkungen der Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs ein. Sein Beitrag verdient wegen der guten Materialverarbeitung eine besondere Empfehlung.

Werner M o r v a y

Gajendragadkar, P. B.: Law, Liberty and Social Justice. London: Asia Publishing House 1965. XIV, 159 S. 25 s. geb.

Erweiterte Fassung einer Reihe von Anfang 1964 in Delhi vor einem Laienpublikum gehaltenen Vorlesungen. Das Thema wird, in Beziehung auf die Präambel zur indischen Verfassung, als verfassungspolitisches Programm im Lichte aufgeklärter Sozialphilosophie abgehandelt. *Law* gilt dabei in Anlehnung an die amerikanische soziologische Schule als "flexible instrument of social change and social adjustment" (S. 45). Der Herausarbeitung dieses Rechtsbegriffes dient eine einleitende Übersicht über verschiedene rechtstheoretische Systeme der Neuzeit; hier lehnt sich der Verfasser, wie er selbst bemerkt, an die Darstellung bei R. P o u n d, Jurisprudence Bd. 1, als dem *guru* der funktionellen Jurisprudenz, und W. F r i e d m a n n, Legal Theory an (S. 24) – recht weitgehend in wörtlichen Übernahmen. Kapitel II–IV malen das Bild einer pragmatisch erreichbaren Harmonisierung von liberalen Prinzipien mit solchen des wirtschaftsplanenden Sozialstaats. Grundrechts- und Programmsatzbestimmungen der indischen Verfassung werden ausführlich wiedergegeben; als Beispiele »harmonischer Anpassung« erscheinen die wiederholten Eingriffe in dem Grundrechtsteil durch Verfassungsänderungen (S. 89 ff.) sowie Beschränkungen der Vertragsfreiheit durch das moderne Arbeitsrecht (S. 101 ff.). Den Beschluß bildet ein Plädoyer für undogmatischen Gebrauch weltlicher Vernunft in Fragen wie Prohibition, Gewaltlosigkeit, Satyagraha usw. (Kapitel VI). Im ganzen strebt das Buch Allgemeinverständlichkeit (S. 15) bei rhetorischem Glanz an; auf Originalität ist bewußt verzichtet (S. 14), abgesehen vielleicht von gelegentlich überraschenden Parallelisierungen mit altindischem Rechtsdenken (vgl. besonders S. 17 ff.). Ein anspruchsvolles Literaturverzeichnis ist angefügt, dessen Zusammenhang mit dem Buchinhalt nicht durchweg zutage liegt (vgl. z. B. den Hinweis auf W i t t g e n s t e i n s »Philosophische Untersuchungen«).

Dieter C o n r a d

Gonzalez Aguayo, Leopoldo: La nacionalización en América Latina.

Los problemas internacionales que acarrea la aplicación de la institución en la región. México: Universidad Nacional Autónoma 1965. 553 S. brosch.

Das Buch stellt eine Apologie der Nationalisierung dar. Die Nationalisierung sei ein notwendiges und legales Mittel staatlicher Wirtschaftslenkung, vor allem in Entwicklungsländern. Der traditionelle Gedanke des Eigentumsschutzes wird als

»liberal« apostrophiert und als überholt abgetan, für das Verfassungsrecht wie für das Völkerrecht (insbesondere S. 19 ff.). Die Nationalisierung wird abgegrenzt gegen Requisition, Verstaatlichung, Konfiskation und Enteignung, nicht ohne Denkfehler: Wenn als Unterscheidungskriterien zwischen Enteignung und Nationalisierung angeführt wird, daß bei letzterer weder eine Rekursmöglichkeit noch vorherige und volle Entschädigung gewährt werden müsse (S. 42 ff.), so wird damit in die Definition der Nationalisierung etwas aufgenommen, was erst noch zu beweisen wäre. In der Folge sind allerdings die Argumente für und gegen eine Entschädigungspflicht ausführlich dargestellt (S. 68 ff.). Der Verfasser räumt ein, daß in der Praxis meist eine Entschädigung gewährt worden sei, allerdings keine vorherige und vollständige. Eine wertvolle Informationsquelle ist die Darstellung der Nationalisierungspraxis in Lateinamerika und in der übrigen Welt und der Behandlung des Problems ausländischer Investitionen auf internationalen und insbesondere panamerikanischen Konferenzen. Es schließt sich an eine Diskussion über die Bedeutung der Calvo-Klausel und der Drago-Doktrin für den Schutz ausländischen Kapitals und eine Untersuchung über Ursprung und Umfang ausländischer Investitionen in Lateinamerika. Schließlich werden noch die Bemühungen um eine vertragliche Sicherung ausländischer Investitionen behandelt. Hervorzuheben ist die umfangreiche Bibliographie (32 Seiten) und der Dokumentenanhang (190 Seiten), der lateinamerikanische Nationalisierungsgesetze und Verfassungsbestimmungen über die Nationalisierung sowie einige Abkommen über Entschädigungsleistung bei Nationalisierungen enthält.

Man mag die nationalisierungsfreundliche Tendenz des Buches ablehnen. Dennoch ist das Werk für den europäischen Juristen wertvoll, nicht nur als gut dokumentierte Informationsquelle, sondern weil es bezeichnend ist für den Geist, der das Rechts- und Wirtschaftsdenken Lateinamerikas (und wohl der meisten Entwicklungsländer) beherrscht: Die im Europa des 19. Jahrhunderts entwickelten liberalen Rechts- und Wirtschaftskonzepte, die auf Privateigentum und Privatinitiative beruhen, werden für die Entwicklungsländer als unpassend empfunden. Sie können – so meint man – die Probleme der Entwicklungsländer nicht lösen und böten nur einen Vorwand für die Überfremdung der einheimischen Wirtschaft. Dagegen fordert man Entwicklung durch Staatsintervention und Souveränität über die eigenen Produktionsmittel. Die Nationalisierung ist das radikalste Mittel, beides zu erreichen (vgl. insbesondere S. 46).

Michael B o t h e

H a u r i o u, Maurice: Die Theorie der Institution und zwei andere Aufsätze. Mit Einleitung und Bibliographie hrsg. von Roman S c h n u r. (Übersetzung aus dem Französischen von Hans und Jutta Jecht.) Berlin: Duncker & Humblot 1965. 122 S. (Schriften zur Rechtstheorie. H. 5). brosch.

Außer der im Titel genannten, 1925 in Heft 4 der »Cahiers de la Nouvelle Journée« erschienenen und hier in deutscher Sprache wiedergegebenen Schrift, handelt es sich um Übersetzungen der Aufsätze »Sozialordnung, Gerechtigkeit und Recht« (L'Ordre social, la Justice et le Droit, Revue Trimestrielle de Droit Civil, Bd. 26 [1927], S. 795–825) und »Macht, Ordnung, Freiheit und die Verirrungen

der objektivistischen Systeme« (*Le Pouvoir, l'Ordre, la Liberté et les Erreurs des Systèmes objectivistes*, *Revue de Métaphysique et de Morale*, Bd. 35 [1928], S. 193–207).

Dem Herausgeber, dessen besondere Fachkenntnis gerade der Entwicklung des französischen öffentlichen Rechts, der französischen Verfassungsgeschichte und der französischen Rechtstheorien vielfach erwiesen ist, geht es, wie sein Vorwort zeigt, vor allem darum, die Lehren Haurious unverfälscht, weder unterschätzt noch überstrapaziert, den deutschsprachigen Juristen nahezubringen. Die nach dem 2. Weltkrieg leider nachlassende Kenntnis der französischen Sprache gerade bei jüngeren Juristen rechtfertigt diese Edition. Vor allem aber ist zu begrüßen, daß – wie der Herausgeber richtig vermerkt – so einem allgemeinen Interesse entgegengekommen wird, welches danach sucht, aus der Einengung auf die Fragestellung »Naturrecht oder Rechtspositivismus?« herauszufinden. Eine ausführliche Einführung des Herausgebers (S. 11–25) in Leben und Werk Haurious ermöglicht eine sorgfältig vorbereitete Lektüre der Aufsätze und ordnet sie ein in die geistesgeschichtliche Entwicklung des kontinental-europäischen und auch anglo-amerikanischen Rechtsdenkens. Die dargebotenen drei Arbeiten Haurious sind sinnvoll zusammengestellt, denn es verbindet sie der Versuch, den Dualismus von Sein und Sollen zu überwinden. Die Übersetzungen sind im besten Sinne elegant. Karl D o e h r i n g

Hollerbach, Alexander: Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt a. M.: Klostermann 1965. XVI, 308 S. (Juristische Abhandlungen. Bd. 3). 42.50 DM geb.

Die Habilitationsschrift von Hollerbach ist die erste Monographie, die sich mit den Staatskirchenverträgen – wie der Verfasser Konkordate und Verträge des Staates mit den evangelischen Kirchen nennt – in der Bundesrepublik eingehend beschäftigt. Sie widmet sich damit einem Problemkreis, der ebenso von theoretischem Interesse wie von praktischer Bedeutung ist, wie man daran sieht, daß einerseits die rechtliche Einordnung dieser Verträge keineswegs geklärt ist (S. 83 ff.), andererseits aber die von Hollerbach dankenswerter Weise unternommene Bestandsaufnahme 36 Seiten und etwa 75 geltende Verträge umfaßt, wobei Notenwechsel über die Ausführung von Verträgen nicht gerechnet sind. Die Arbeit enthält nach einer kurzen Einführung zum Verhältnis von Staat und Kirche, der erwähnten Dokumentation und Ausführungen zur Terminologie und Typologie das zentrale Kapitel über die rechtliche Einordnung der Verträge. Darauf folgen Abschnitte über das Zustandekommen, die Streiterledigung und die Vertragsbeendigung.

Die Möglichkeit von Staatskirchenverträgen nach positivem Recht bestimmt der Verfasser von Staatsverfassung und Kirchenordnung gleichermaßen. Schon im Ansatz zeigt sich so ein doppelseitiger Ausgangspunkt, auf den noch zurückzukommen ist. Die Möglichkeit juristischer Kommunikation zwischen Staat und Kirche wird aus der Teilhabe an einem gemeinsamen, wenn auch nur dialektisch faßbaren Rechtsbegriff gewonnen. Bei der Umschreibung dieses Rechtsbegriffes geht Hollerbach von der Staat und Kirche trotz ihrer nicht voneinander abgeleiteten Rechtsmacht je zu ihrem Teil aufgetragenen Sorge um denselben Menschen aus und weist

den Begriffen Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden zentrale Bedeutung für das Recht beider zu (S. 95). Wichtig scheint dem Rezensenten in diesem Zusammenhang die Feststellung, der Staat könnte »nur um den Preis des inneren Unfriedens und des Verrats an den Prinzipien der Gewissens-, Bekenntnis- und Religionsfreiheit sowie an seinem Kulturauftrag . . . den Kirchen seinen Schutz und seine Achtung versagen« (S. 91 f.). Der Satz wäre auch richtig, wenn unsere Verfassung die genannten Prinzipien nicht über Art. 79 Abs. 3 und Art. 1 GG auch gegen Verfassungsänderung gesichert hätte. Der »Unfrieden« als Preis für den Anspruch auf staatliche Kirchenhoheit kann vielleicht zusätzliches Licht auf die Unableitbarkeit kirchlicher Rechtsmacht werfen.

Nach Klärung der Voraussetzungen für die Möglichkeit von Verträgen zwischen Staat und Kirche wendet sich Hollerbach ihrer rechtlichen Einordnung zu. Er verneint ihre Zugehörigkeit zum Völkerrecht oder zu einem weiteren Recht *inter potestates*. Vielmehr werde durch die Verträge selbst das »Staat-Kirche-Recht« geschaffen, dessen Verbindlichkeit sich nur auf die Fundamentalnorm allen Vertragsrechts, den Satz *pacta sunt servanda* stütze. Damit verwendet Hollerbach die Konstruktion der *lex contractus*, die heute auch in anderen Bereichen viel diskutiert wird (Verträge zwischen Staaten und nichtstaatlichen Organisationen, etwa Ölkonzessionsverträge). In dem klar abgrenzbaren Bereich der Beziehungen zwischen Staat und Kirche erscheint sie weniger bedenklich als anderswo. Wenn Hollerbach auch die Konkordate nicht dem Völkerrecht zuordnet, obwohl er natürlich nicht verkennt, daß das der wohl herrschenden Auffassung widerspricht, so lassen sich vor allem zwei Einwände denken. Einmal könnte gesagt werden, die völkerrechtliche Natur der Konkordate folge aus der gemeinsamen Auffassung der Abschlußpartner, die beide Völkerrechtssubjekte sind, und über diese Auffassung könne sich die Wissenschaft nicht hinwegsetzen. Zum anderen könnte darauf verwiesen werden, daß Konkordate mit vielen Staaten abgeschlossen werden und notwendig den gleichen Charakter haben müßten, Verträge der evangelischen Kirchen mit dem Staat aber außerhalb der Bundesrepublik wohl Ausnahmefälle sind. Zu dem ersten Punkt wäre es von Interesse zu erfahren, ob der Heilige Stuhl selbst Wert auf den Völkerrechtscharakter der Konkordate legt. Der zweite Einwand wiegt schwerer. Ein Konkordat mit einem Staat, der keine Religionsfreiheit kennt, steht in einem anderen rechtlichen Raum als die Staatskirchenverträge in der Bundesrepublik und baut nicht auf den von Hollerbach herausgestellten Voraussetzungen für die Möglichkeit vertraglicher Regelung zwischen Staat und Kirche auf. Soll hierauf dasselbe Staat-Kirche-Recht anwendbar sein wie auf Verträge zwischen den deutschen evangelischen Kirchen und dem Staat, oder ist das Völkerrecht als allgemeine Koordinationsrechtsordnung angemessener? Der Rezensent neigt für die Rechtslage in der Bundesrepublik im Ergebnis der Auffassung von Hollerbach zu, würde es aber für möglich halten, die Verträge der Kirchen mit dem Staat in der Bundesrepublik gemeinsam zu erfassen, ohne die Konkordate mit anderen Staaten zu berücksichtigen. Er würde dabei auf die Eigenart der katholischen Kirche in jedem Land besonderen Wert legen und daraus auch die Möglichkeit unterschiedlicher Einordnung der Konkordate je nach dem betroffenen Land sehen. Richtig erscheint

es jedenfalls, wenn Hollerbach der Völkerrechtsfähigkeit des Heiligen Stuhles keine entscheidende Bedeutung für die Rechtsnatur der Konkordate beimißt.

Nach der rechtlichen Einordnung der Staatskirchenverträge wendet sich Hollerbach ihrem Verhältnis zur Staatsverfassung und Kirchenordnung zu. Er untersucht die unverzichtbaren Grundlagen, die nach den beiderseitigen Grundnormen keiner vertraglichen Regelung zugänglich sind. Den aus dem theologischen Selbstverständnis der Kirchen, insbesondere ihrem Auftrag zur Sorge für das Seelenheil ihrer Glieder entnommenen Grenzen für eine vertragliche Einigung auf der Seite der Kirchen werden die durch die Kirchenvorschriften des Grundgesetzes niedergelegten Grenzen für den Staat gegenübergestellt. Es überrascht, wenn Hollerbach im Anschluß an die Herausarbeitung dieser Grenzen die Untersuchung über die Folgen einer Überschreitung in einem Vertrag schon mit der Feststellung einleitet, es sei »selbstverständlich«, daß eine Unvereinbarkeit eines Vertrages mit Staatsverfassung oder Kirchenordnung den Vertrag ganz oder teilweise nichtig mache (S. 131). Denkt man an die eingehende Diskussion der entsprechenden Frage im Bereich des Völkerrechts, die Hollerbach nur beiläufig zitiert, so hätte man sich eine nähere Begründung gewünscht. Hollerbachs Ansicht läßt sich allerdings aus dem folgenden Kapitel über die Bestandskraft der Verträge entnehmen. Hier erörtert er die Frage, ob für Staatskirchenverträge ebenso wie für völkerrechtliche Verträge die Verletzung des Vertrages durch eine spätere normative Regelung eines Vertragspartners nur zum Vertragsbruch, nicht aber zur Nichtigkeit der dem Vertrag widersprechenden Norm führt. Er lehnt das ab und begründet überzeugend einen Vorrang des Vertrages vor späterer Gesetzgebung aus dem Verhältnis der Staatskirchenverträge zur Verfassung und zur Kirchenordnung. Positivrechtliche Anhaltspunkte in beiden Grundnormen werden dafür angeführt; entscheidend ist aber letztlich die Verzahnung und das Aufeinanderangewiesensein beider Ordnungen, was den Vergleich mit der internationalen Ordnung ausschließt (S. 160). Für die nachträgliche Verfassungsänderung gibt Hollerbach eine abgewogene Lösung. Er erkennt eine letzte Verantwortung von Staat und Kirche jeweils für ihren Bereich an, die auch durch die Vertragsbindung nicht genommen wird. Vor einseitigen Aktionen, vor allem des Staates aus seiner Letztverantwortung für das Gemeinwohl müsse aber immer die Einigung mit dem anderen Partner gesucht werden. Das gelte mindestens in der Verfassungswirklichkeit auch für Fälle der Verfassungsneuschöpfung, für die an sich eine rechtliche Bindung des Verfassungsgebers an Staatskirchenverträge nicht angenommen werden könne, weil durch den Untergang der alten Verfassungsordnung auch das ihr immanente Verhältnis Staat – Kirche und dieses Verhältnis näher ausgestaltende Verträge ihre Grundlage verlieren.

Diese grundlegenden Thesen der Arbeit von Hollerbach werden Kritik hervorrufen. Man wird vor allem zwei Einwände zu gewärtigen haben. Der eine wird ausgehend von dem Gedanken staatlicher Souveränität eine Bindung des staatlichen Gesetzgebers oder gar des Verfassungsgebers als Rückfall in ständestaatliche Vorstellungen ablehnen und vielleicht darüberhinaus darauf hinweisen, daß letztlich entscheidend nur die Frage sein könne, wer über Bindung oder Nichtbindung entscheide, und das könne allein der souveräne Staat sein. Der andere Einwand könnte

gegen die Auffassung Hollerbachs erhoben werden, man könne aus der Vertragswidrigkeit auch die Nichtigkeit von späteren Normen staatlichen und kirchlichen Rechts entnehmen, das gelte aber wiederum nicht für Verfassungsnormen. In dieser inkonsequenten Durchführung, so ließe sich sagen, zeige sich schon die Unhaltbarkeit der These. Beiden Einwänden würde der Rezensent nicht zustimmen. Die Unbrauchbarkeit der These, wonach aus der staatlichen Souveränität für die interne Ordnung des Staates Rechtsfolgen abgeleitet werden können, sollte bereits die Diskussion um den Bundesstaatsbegriff gezeigt haben. Sie wird auch bei der Erörterung der Stellung des europäischen Gemeinschaftsrechts im internen Bereich der Mitgliedstaaten augenfällig. Hollerbach kann nur beigespflichtet werden, wenn er es ablehnt, sich durch derartige allein im Rahmen der Verfassungsgeschichte zu verstehende und relevante Begriffe den Blick auf die heutige Sachproblematik und Rechtswirklichkeit des Verhältnisses von Staat und Kirche verstellen zu lassen. Die soziologische Tatsache, daß dieses Verhältnis in der Alternative »Einigung oder Kulturkampf« umschlossen ist (S. 170, sinngemäß mehrfach), gilt es rechtlich zu bewältigen, und damit vertragen sich Vereinfachungen wie die Souveränitätsthese nicht. Letztlich aus demselben Grundverständnis folgt Hollerbachs Auffassung, wonach das Verhältnis späterer Normen zum Vertrag nicht nach der vom Souveränitätsdenken geprägten Formel des »Könnens« trotz vertraglichen »Nicht-Dürfens« zu bestimmen ist, die, wie Hollerbach zu Recht betont, jedenfalls im Verhältnis Staat–Kirche das Vertragsrecht im Grunde zur freien Disposition des staatlichen Gesetzgebers stellen würde, da es Sanktionen von seiten der Kirche praktisch nicht gibt (S. 154). Es bedürfte wesentlich eingehenderer Ausführungen, um den von Hollerbach zugrundegelegten Rechtsbegriff, der stets auch die Wirklichkeit, auf die das Recht bezogen ist und die es zu ordnen hat, im Auge behält, gegen die vielen möglichen Einwände zu verteidigen. Der Rezensent beschränkt sich daher darauf, seine Zustimmung zu dem Ansatz zu äußern.

Die auf die erörterten grundlegenden Auseinandersetzungen folgenden Kapitel über das Zustandekommen und die Ausführung der Verträge, die Formen der Streiterledigung und die Beendigung von Vertragsverhältnissen bieten reiches Material aus der Praxis, können hier aber nicht eingehender besprochen werden.

Die Arbeit von Hollerbach darf über ihr konkretes Thema hinaus des Interesses sicher sein, weil sie Grundfragen des Rechts wie der Rechtstheorie berührt. Das ist nur konsequent, denn das Verhältnis von Staat und Kirche gehört zu den immer gegenwärtigen Problemen menschlicher Ordnung. J. F r o w e i n

K ö n i g , Klaus: Die Anerkennung ausländischer Verwaltungsakte. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1965. 120 S. 21.– DM brosch.

Die knappe, wohl aus einer Dissertation hervorgegangene Schrift ist einem Thema gewidmet, dessen Bedeutung in der Phase internationaler Interdependenz unmittelbar einleuchtet, das aber seit der großen Bearbeitung von N e u m e y e r in seinem Internationalen Verwaltungsrecht wenig behandelt worden ist. Der Verfasser sucht ihm mit einer Methode beizukommen, die sich auf die Herausarbeitung von Ergebnissen mit Hilfe begrifflich-abstrakter Erörterungen der Problematik

beschränkt. Eine Bestandsaufnahme der Praxis in einzelnen Staaten wird nicht einmal versucht. Das kann gerade denjenigen nicht befriedigen, der mit dem Verfasser der Ansicht ist, daß die Völkerrechtsregeln über die Anerkennung ausländischer Verwaltungsakte an Zahl gering sind.

Im ersten Teil der Arbeit wird dargelegt, daß nicht das Völkerrecht, sondern allein das innerstaatliche Recht in der Lage sei, einem ausländischen Hoheitsakt im Inland Geltung zu verleihen. Das wird aus dem Fehlen einer völkerrechtlichen Zentralgewalt begründet (S. 20 f.). Das Völkerrecht sei höchstens in der Lage, dem Staat die Pflicht zur Anerkennung des fremden Aktes aufzuerlegen (S. 21). Diese Aussagen entsprechen im Ergebnis dem heutigen Völkerrecht. Die Begründung verkennt, daß das dezentralisierte Sanktionssystem des Völkerrechts rechtstheoretisch nicht die Annahme eines die Geltung im Inland anordnenden Satzes hindert.

Der zweite Teil behandelt die Vorfragen der Anerkennung. Hier werden die wichtigsten der in der Praxis verwendeten Kriterien für die Anerkennung fremder Verwaltungsakte erörtert. Auch hier bleibt aber die Darstellung abstrakt. Das macht es häufig schwer, die Aussagen des Verfassers einzuordnen. Wenn der Verfasser etwa darlegt, die fehlende völkerrechtliche Anerkennung eines Staates oder einer Regierung habe auf die Anerkennungsfähigkeit eines Verwaltungsaktes keinen Einfluß (S. 42), so wird nicht klar, wie diese Aussage gemeint ist. Daß sie für die britische Rechtsordnung falsch ist, verkennt der Verfasser nicht (S. 36). Der Verfasser untersucht dann, welchen Einfluß eine Verletzung der völkerrechtlichen Kompetenz auf die Anerkennung von Verwaltungsakten hat. Er meint, wenn ein Staat einen Verwaltungsakt erlasse, ohne daß die vom Völkerrecht geforderte Verknüpfung zum Inland vorliege, so fehle es an der rechtlichen Möglichkeit der Anerkennung (S. 46 f.). Auch das ist mißverständlich. Sicher liegt in der Verletzung der völkerrechtlichen Kompetenz ein Grund für eine Nichtanerkennung, aber daraus ergibt sich keine Pflicht. Nach einer verbreiteten Meinung fehlt den Staaten die Kompetenz, Vermögen im Ausland zu enteignen. Dennoch ist es möglich und in der Praxis vorgekommen, daß solche Enteignungen von dem ausländischen Staat anerkannt werden. Wenn Entschädigung gezahlt wird, kann sogar viel für eine Anerkennung sprechen, keinesfalls ist sie ausgeschlossen (so aber König, S. 89). Bedauerlich ist es, daß der Verfasser mit keinem Wort auf die heute so aktuelle Problematik des Verstoßes gegen materielle Normen des Völkerrechts, etwa bei der Enteignung ausländischen Vermögens im Inland, eingeht. Auch die *Act of State*-Lehre des angelsächsischen Rechts, die in einem großen Teil der westlichen Welt zu einer Anerkennung möglicherweise völkerrechtswidriger Akte führen kann, wird nicht einmal erwähnt.

Im dritten Teil prüft der Verfasser, ob es Völkerrechtssätze gibt, die die Staaten zur Anerkennung ausländischer Verwaltungsakte verpflichten. Er verneint einen allgemeinen Völkerrechtssatz, hält aber die Existenz einzelner Sätze in bestimmten Bereichen für möglich, leider ohne sich dieser wichtigen Frage näher zu widmen und die etwaigen völkerrechtlichen Gebote zu entwickeln. So kommt er zu dem Ergebnis, daß die Staaten hinsichtlich der Anerkennung frei sind (S. 69), ohne daß

die Grenzen ihrer Freiheit abgesteckt sind. Der vierte Teil befaßt sich mit der Ausgestaltung der Anerkennung im Inland, wobei die Verschiedenartigkeit der nationalen Regeln zwar betont, aber nicht näher dargelegt wird. Neben schon im zweiten Teil erwähnten Gründen für die Nichtanerkennung werden hier Territorialitätsprinzip und *ordre public* behandelt. Im letzten Teil werden einige Gedanken zur Aufhebung und Abänderung ausländischer Verwaltungsakte im Inland ausgeführt.

Die Schrift von König ist eine gute Zusammenstellung der wesentlichsten Gründe, die für oder gegen eine Anerkennung ausländischer Verwaltungsakte sprechen. Die völkerrechtlichen Grenzen der Nichtanerkennung bleiben dagegen offen, und es wird nicht der Versuch gemacht, das positive Recht wenigstens einiger Staaten für die Anerkennung zu ermitteln.

J. F r o w e i n

Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate. Zusammengestellt und bearbeitet von Lothar S c h ö p p e. Frankfurt am Main, Berlin: Metzner 1964. XL, 584 S. (Bd. 18 der Reihe »Dokumente«, hrsg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, dem Institut für internationales Recht an der Universität Kiel und dem Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen). 68.– DM geb.

Mit dem hier angezeigten Werk ist der Reihe »Dokumente« ein außerordentlich verdienstvoller Band angefügt worden. Er enthält ab 1800 bis zum Erscheinungstermin des Bandes alle Konkordate, d. h. die zwischen dem Heiligen Stuhl und den Staaten geschlossenen Verträge. Neben den »großen« Verträgen zur Gesamtregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche sind auch ergänzende Protokolle, Vereinbarungen und Notenwechsel aufgenommen, und zwar jeweils in einer authentischen Sprache und in deutscher Übersetzung. Soweit in wenigen Fällen Verträge von untergeordneter Bedeutung nicht abgedruckt sind, wird ihre Fundstelle nachgewiesen. Das umfangreiche Material des Bandes ist übersichtlich geordnet: alphabetisch nach Staaten, innerhalb dieser chronologisch. Jedem Vertrag ist ein umfangreicher Apparat beigelegt: Fundstellen in den amtlichen Organen und in anderen Konkordatsammlungen; Nachweise anderer Übersetzungen als in die deutsche Sprache; Daten der Ratifikationen. Eingeleitet wird der Band mit einer kurzen Einführung in die mit den Konkordaten zusammenhängenden Rechtsfragen sowie einer Zeittafel, die auch die vor 1800 geschlossenen Konkordate umfaßt und deren Fundstellen angibt; er schließt mit einer Tabelle, in der die einzelnen Artikel der abgedruckten Konkordate nach Materien geordnet sind, einer umfangreichen Bibliographie (41 Seiten) sowie einem ausführlichen Sachregister.

Leider enthält der Band nicht alle authentischen Fassungen der abgedruckten Verträge (so das Reichskonkordat nur deutsch). Das ist aus Raumgründen verständlich, bei der wissenschaftlichen Arbeit jedoch hinderlich. Ein weiterer Schönheitsfehler: Der Herausgeber hat, wo er es konnte, deutsche Übersetzungen aus anderen Quellen übernommen, und zwar mit allen Fehlern und Ungenauigkeiten, die er, da alle Übersetzungen überprüft wurden, in Fußnoten berichtigt. Es wäre dann besser und auch nicht entscheidend mehr Arbeit gewesen, eine neue, einwand-

freie Übersetzung anzufertigen. Beides sind nur kleine Mängel, deren Beseitigung bei einer Neuauflage vielleicht dennoch überlegt werden könnte.

Insgesamt beeindruckt jedoch der Band durch die Sorgfalt, mit der er bearbeitet wurde, und die Fülle des Materials, die in ihm gesammelt ist. Er ist ein sehr wertvolles Hilfsmittel für die Arbeit der am Konkordatsrecht Interessierten.

Josef Jurina

Lions, Monique: Constitucionalismo y democracia en el África recién independizada. México: Universidad Nacional Autónoma de México 1964. 219 S. (Publicaciones del Instituto de Derecho Comparado. Serie B. Estudios Comparativos. b) Estudios especiales, Núm. 7. Director: Roberto Molina Pasquel). brosch.

«*Ex Africa semper aliquid novi.*» Dieses Zitat des älteren Plinius steht kennzeichnend an Anfang und Ende des Werkes. Das Neue, das heute aus Afrika kommen muß, ist die Schaffung von Gemeinwesen, die der modernen technisierten Welt entsprechen. Neue politische Organisation ist hier grundlegende Aufgabe. Diese politische Neuordnung Afrikas wird von der Verf. am Beispiel der frankophonen Staaten und Ghanas dargestellt. Die traditionellen demokratischen Verfassungsformen europäischer Prägung dienen Afrika als Vorbilder. Auf der Grundlage der sozio-ökonomischen, kulturellen und historischen Gegebenheiten Afrikas müssen diese Formen aber eine neue Verfassungswirklichkeit hervorbringen.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, beginnt die Verf. mit einer historischen und soziologischen Bestandsaufnahme Afrikas, insbesondere Schwarz-Afrikas. Sie zeigt dann, daß die frankophonen Staaten Afrikas ihre Verfassungen im Wortlaut der französischen Verfassung von 1958 weitgehend nachgebildet haben. Die Verfassungswirklichkeit sieht jedoch anders aus. Die Grundrechte des Einzelnen stehen zu einem großen Teil auf dem Papier. Das bekümmert den Afrikaner wenig, denn er ist (noch?) nicht Individualist, vielmehr eingebettet in seine soziale Gruppe, deren Anforderungen sich zu fügen er gewohnt ist (vgl. S. 60). Auch die Freiheit der Parteigründung besteht (mit Ausnahme von Madagaskar) selbst dort nicht, wo sie ausdrücklich in der Verfassung garantiert ist (S. 72 ff.). Opposition, ein wesentliches Element europäischer Vorstellungen von Demokratie, wird nicht geduldet (S. 88 f.). Einparteiensystem und autoritäre Herrschaft eines charismatischen Führers sind die Regel. Doch nur ein solches System entspricht, so meinte die Verf., den augenblicklichen Bedürfnissen und Gegebenheiten Afrikas, dessen Entwicklungsaufgaben eine starke Führung brauchen und dessen apolitische Massen erst zu Staatsbürgern erzogen werden müssen. Ein autoritäres Führertum kommt auch traditionellen afrikanischen Vorstellungen vom Charisma des Stammeshäuptlings entgegen.

Diese sehr plastisch und eindringlich gestaltete Skizze der politischen Ordnung in den afrikanischen Staaten wird ergänzt durch einen weiteren Abschnitt über »politische Institutionen«, in dem insbesondere das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative in den verschiedenen Staaten näher untersucht wird. Ein weiterer Abschnitt ist den internationalen Beziehungen Afrikas gewidmet: Stellung Afrikas

in der Weltpolitik (Blockfreiheit, Anti-Kolonialismus), Verbindung Afrikas mit Europa (Verbindung mit der alten Metropole, Assoziierung mit der EWG), Entwicklung der afrikanischen Einheit.

Das Werk besticht durch seine straffe Darstellung, die Kürze und Vollständigkeit in ein angemessenes Verhältnis bringt: eine lesenswerte Gesamtschau der staats- und völkerrechtlichen Organisation Afrikas. Michael B o t h e

Niemeyer, Theodor: Erinnerungen und Betrachtungen aus drei Menschenaltern. Aus dem Nachlaß herausgegeben von seiner Tochter Dr. Annetarie Niemeyer. Kiel: Mühlau 1963. IX, 202 S. 25.- DM geb.

Die Kenntnis auch der Lebensumstände bekannter Gelehrter ist für die späteren Fachgenossen wichtig. Darum ist es grundsätzlich zu begrüßen, daß Niemeyers Autobiographie, die er in seinen letzten Jahren begonnen hat – er ist am 23. 10. 1939 gestorben – im Druck erscheint. Leider decken diese Niederschriften nur den Lebensabschnitt bis zum Jahre 1918, und ihr Gegenstand betrifft überwiegend das Persönliche und die künstlerischen Interessen. Nun hat Niemeyer nicht von vornherein die Universitätslaufbahn betreten und sich dem internationalen Recht im weitesten Sinne nicht von Anfang an gewidmet. Seine Verbundenheit mit dem römischen Recht kommt ja auch darin zum Ausdruck, daß er sein spätes Werk über die Geschichte der Stadt Rom als seine wesentliche Leistung ansah. Dennoch gehört er zu den Pionieren des internationalen Rechts in Deutschland, zumal ihm die Gründung des Kieler Instituts für internationales Recht zu danken ist, das der Kenntnis des Völkerrechts in Deutschland wesentliche Dienste geleistet hat und noch leistet.

Es wäre also zu wünschen, daß auch noch eine Schilderung von Niemeyers Lebenslauf nach 1918 geschrieben würde und daß dabei der wissenschaftliche Aspekt mehr hervorträte. Man braucht dabei nicht auf eine bloße Dogmengeschichte zu kommen, wie A. P i l l e t die Sammlung «Les fondateurs du droit international» 1904 schreiben ließ. Vom Standpunkt des Familienkreises aus wäre vielleicht auch eine Darstellungsweise wie bei A. de L a p r a d e l l e «Maîtres et doctrines du droit des gens», 2. Aufl. 1950, noch zu fachlich. Der Verfasser einer solchen Fortsetzung der vorliegenden Schrift würde sich aber ein wissenschaftliches Verdienst erwerben, wenn er bei einer Ergänzung des vorliegenden Werkes einen Abschnitt einfügte, der Niemeyers internationalrechtliche Arbeiten darstellt und würdigt. Daran knüpft sich der weitere, freilich wenig bescheidene Wunsch, daß auch andere deutsche Völkerrechtler biographisch dargestellt werden möchten, nachdem in den «Maîtres et doctrines» G. F. v. M a r t e n s, K l ü b e r, H e f f t e r und S c h ü c k i n g nur kurz behandelt worden sind. M ü n c h

Recht im Wandel. Beiträge zu Strömungen und Fragen im heutigen Recht. Festschrift. **Hundertfünfzig Jahre Carl Heymanns Verlag KG** Köln, Berlin, Bonn, München MDCCCXV-MCMLXV. Hrsg. Carl Hermann Ule (Staats- und Verwaltungsrecht), Karl Heinrich Schwab (Bürgerliches und Verfahrensrecht), Hans Carl Nipperdey (Arbeits-, Handels- oder Gesellschaftsrecht, Wirtschafts-

recht), Eugen Ulmer (Gewerblicher Rechtsschutz), Ignaz Seidl-Hohenveldern (Völkerrecht). Köln: Heymann [1965]. IX, 636 S. 80.– DM geb.

Eine Verlagsfestschrift ist an sich etwas Ungewöhnliches, ein 150jähriges Jubiläum immerhin ein würdiger Anlaß, und im Rückblick auf die bis 1. 10. 1815 zurückreichende Geschichte des von Anfang an auf Jurisprudenz spezialisierten Hauses (S. 623–636) spiegelt sich ein Stück deutscher Kulturgeschichte. Dem Verlag waren und sind, mit Ausnahme der ZaöRV, seit rund dreieinhalb Jahrzehnten die wichtigsten Veröffentlichungen des Instituts, seit 1932 auch die »Beiträge« anvertraut (vgl. ZaöRV, Index zu den Bänden 1–20, Anhang). Der Inhalt der Festschrift ist von wissenschaftlichem Niveau. Den Leser der ZaöRV interessieren die in der ersten und in der letzten Abteilung enthaltenen, aber auch einige andere Beiträge. Der beachtliche Inhalt kann hier nur angedeutet werden.

Der Staatssekretär im Bundesinnenministerium Hans Schäfer gibt in »Lebendige Verfassung« einen »Rückblick und Ausblick nach eineinhalb Jahrzehnten Grundgesetz« der Bundesrepublik Deutschland (S. 5–52). Nach einer Übersicht über die bisherigen zwölf Änderungen des GG untersucht er Fragen des Föderalismus, besonders die gemeinschaftlicher Ausübung der Staatsgewalt durch die Länder neben dem Bund. Ule diskutiert in »Verwaltungsreform als Verfassungsvollzug« (S. 52–89) besonders die Frage der Einführung einer Verwaltungsverfahrensordnung und deren mögliche Rückwirkung auf die Verwaltungsgerichtsordnung. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Fritz Werner untersucht in »Organisationsrechtliche Fragen der Bundesgerichtsbarkeit« (S. 91–117) die trotz verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Regelung der Justizorganisationsfragen verbleibende Rolle der Exekutive in der Organisation der Justiz (besonders die Fragen eines Rechtspflegeministeriums, der Mitwirkung der Oberen Bundesgerichte am Gesetzgebungsverfahren und andere ihre staatsrechtliche Stellung betreffende Fragen) sowie das Verhältnis der Gerichtszweige zueinander, besonders das des Bundesverfassungsgerichts zu den letztinstanzlichen Bundesgerichten der fünf Gerichtszweige. Zu erwähnen sind ferner »Einige Gedanken zur Beschränkung der Arbeitskampffreiheit« von Wilhelm Reuss (S. 253–269) sowie der Beitrag von Albrecht Krieger: »Neue Internationale Organisation für geistiges Eigentum? Die Bestrebungen zur strukturellen Umgestaltung der Pariser und der Berner Union« (S. 379–412), worin Vorgeschichte und Ergebnisse der Expertenkonferenz vom 22. 3. bis 2. 4. 1965 der Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst dargestellt werden; sie diente der Vorbereitung von für 1967 bzw. 1969/70 geplanten Diplomatischen Konferenzen zur Revision der beiden Konventionen. Ulmer behandelt »Die Pläne zur Reform der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst« (S. 461–475).

Der Direktor des Instituts für das Recht der Wasserwirtschaft in Bonn Paul Gieseke behandelt »Neue westeuropäische Gesetze (und Entwürfe) zur Bekämpfung der Gewässerverunreinigung und die Möglichkeiten einer Vereinheitlichung im Rahmen der EWG« (S. 479–496), besonders die Regelungen in Belgien,

Deutschland, Frankreich und in den Niederlanden. Eine Übersicht über »Das bilaterale Paktsystem der Sowjetunion in Osteuropa« gibt Boris Meissner, Direktor des Instituts für Ostrecht in Köln (S. 497–517). C. F. Ophüls hat die umfangreiche, wohldurchdachte und sorgfältig gegliederte Abhandlung »Staatshoheit und Gemeinschaftshoheit, Wandlungen des Souveränitätsbegriffs« (S. 519–590) beige-steuert, worin die in den europäischen Gemeinschaften wirksam werden und zu bewältigenden Antagonismen nach allen Richtungen durchleuchtet werden. Seidl-Hohenveldern zeigt in »Völkerrechtswidrige Akte fremder Staaten vor innerstaatlichen Gerichten« (S. 591–619) die Kontroversen um die *Act of State*-Doktrin in Rechtsprechung und Schrifttum der Welt, besonders der USA, seit dem 2. Weltkrieg und setzt sich mit dem ZaöRV Bd. 25, S. 129 f. besprochenen Buch von Falk auseinander. Insgesamt darf man den Verlag zu dieser auch äußerlich schön gelungenen Festschrift beglückwünschen. R e d.

Rosenne, Shabtai: The Law and Practice of the International Court.
Vol. 1, 2. Leiden: Sijthoff 1965. XXIII, XI, 998 S. 80.– hfl. geb.

Der als Spezialist für internationale Gerichtsbarkeit bekannte Verfasser hat seine beiden früheren Veröffentlichungen "The International Court of Justice" (1957; besprochen ZaöRV Bd. 18, S. 588 f.) und "The Time Factor in the Jurisdiction of the International Court of Justice" (1960; besprochen ZaöRV Bd. 21, S. 122) zu einem ganz neuen, im Aufbau an das von 1957 sich anlehnenenden, Ende 1964 abgeschlossenen Werk verarbeitet. Zur grundsätzlichen Charakterisierung kann auf die Besprechung der Fassung von 1957 durch Bernhardt verwiesen werden. Die dortige Feststellung, daß die Rechtsprechung der Cour zum materiellen Völkerrecht nicht in die Untersuchung einbezogen ist, gilt auch für das neue Werk. Mit dieser Einschränkung ist der erste Satz des Vorworts zu verstehen: "The object of this book . . . is to examine the law governing the Court as an organ for the settlement of international disputes and the Court's practice, with emphasis on the interplay of political and legal factors bearing upon the Court and its role in the modern society of nations".

Das Werk behandelt, wenn auch unter ständigen Rückblicken auf den StIGH, den jetzigen IGH. Verf. vermeidet es, beide Gerichtshöfe gemeinsam als "the Court" zu bezeichnen, mag auch der IGH die Funktionen und Formen des StIGH weitgehend übernommen haben. Neuerdings veröffentlichtes, besonders auch sowjetrussisches, vom Verf. nun ausgewertetes Material über die Konferenz von San Franzisko stellt klar, daß damals ein neuer Gerichtshof errichtet, nicht der alte wiederhergestellt wurde. Die IGH-Judikatur 1957–1964, die wichtige Entscheidungen in prozeduralen Fragen brachte, ist eingearbeitet, das Buch "The Time Factor . . ." mit Teil 3 "Jurisdiction in contentious cases" verschmolzen. Es geht hier u. a. um die Arten der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit, allgemeine Begriffe wie Streitfall, Zuständigkeit, Gegenseitigkeit und Konsens als tragende Elemente der Gerichtsbarkeit, Anhängigkeit eines Falles, Formen und Arten des Konsenses und seiner Aufhebung, obligatorische Gerichtsbarkeit, Inzidententscheidungen, sichernde Maßnahmen, Auslegung und Revision eigener Entscheidungen durch den IGH,

Intervention, Widerklage, prozeßhindernde Einreden, zeitliche Reichweite der Gerichtsbarkeit und Zurechnung eines Streitfalles zum Unterwerfungszeitraum. Teil 4 stellt das Verfahren in Streitfällen, Teil 5 das Gutachtenverfahren dar. Der Dokumentenanhang (S. 760–954) enthält nunmehr unter 18 Positionen, angefangen von der UN-Charta, dem Statut und dem Règlement der Cour (je französisch und englisch) bis zum Bericht über die Auflösung des StIGH, alles in Betracht kommende Urkundenmaterial. Fälle-, UN-Charta-, Statut- und Règlement-Artikel-, UN-GV-Resolutionen-, Namen- und Sachregister helfen in vorbildlicher Weise den reichen Inhalt dieses Standardwerks erschließen. R e d.

Schorn, Hubert: Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht. Text und Kommentar. Frankfurt am Main: Klostermann 1965. VI, 464 S. 68.50 DM geb.

Die am 3. September 1953 in Kraft getretene Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) (BGBl. 1952 II, S. 686 mit Berichtigung *ibid.*, S. 953; Text des Zusatzprotokolls vom 20. 3. 1952: BGBl. 1956 II, S. 1880) hat insbesondere für ihre deutschsprachigen Vertragsstaaten (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland) eine stetig wachsende Bedeutung. Über 80 % der nahezu 3000 bisher in Straßburg eingereichten Beschwerden wegen einer angeblichen Verletzung der Konventionsbestimmungen richten sich gegen diese beiden Staaten. Und da die materiellrechtlichen Bestimmungen der MRK fast alle Bestandteil der innerdeutschen Rechtsordnung sind, werden die Konventionsbestimmungen durch die deutschen Gerichte in weit größerem Umfang angewandt als durch die Gerichte anderer Vertragsstaaten.

Das Fehlen einer umfassenden Kommentierung der materiell-rechtlichen Konventionsbestimmungen macht sich somit gerade in Deutschland nachteilig bemerkbar. Das vorliegende Buch von Schorn, dem durch zahlreiche Veröffentlichungen bekannten ehemaligen Bonner Landgerichtspräsidenten, ist der lobenswerte Versuch einer Kommentierung. Der Versuch ist jedoch mißlungen. Die Arbeit enthält zwar einige interessante und lesenswerte Ausführungen über Probleme, die mit der MRK in Zusammenhang stehen (siehe vor allem auf S. 61 über »Widerstandsrecht«, S. 74–77 über »Tötung der Leibesfrucht« und S. 133–137 über »Unfruchtbarmachung«), eine streng systematische Kommentierung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Materialien zur Entstehungsgeschichte der Konventionsbestimmungen und der bisherigen Spruchpraxis zur Konvention sowie schließlich unter Verwertung rechtsvergleichender Erkenntnisse und die bei einem internationalen Vertrag wie der MRK unerläßliche Bezugnahme auf völkerrechtliche Kriterien und Präzedenzfälle (hier insbesondere bei der Auslegung des Art. 26 MRK über die notwendige vorherige Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel »in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts«) ist nur bruchstückweise vorhanden oder fehlt völlig.

Die Mängel des Buches erklären sich im wesentlichen daraus, daß der Verfasser nicht in der Lage war, fremdsprachliches Material zu verwerten. Da aber die Materialien zur MRK und die Entscheidungen der Straßburger Spruchorgane nur in

den Amtssprachen des Europarates (Französisch und Englisch) vorliegen, war eine aktuelle und rechtlich verwertbare Auslegung der einzelnen Konventionsnormen nicht möglich. Hinzu kommt, daß die wenigen Hinweise auf völkerrechtliche Vorgänge beziehungsweise Kriterien fast durchweg nicht dem gegenwärtigen Stand des Völkerrechts entsprechen.

Aus diesen Gründen und da im übrigen die MRK-Bestimmungen über Grund- und Freiheitsrechte des Einzelnen sich weitgehend mit Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes (GG) der BRD inhaltlich decken, hat sich der Verfasser bei der Kommentierung der materiell-rechtlichen Konventionsnormen im großen und ganzen auf Ausführungen über entsprechende Bestimmungen des GG und dazu vorliegende deutsche Gerichtsentscheidungen beschränkt. Daneben findet das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) besondere Berücksichtigung. Auf die MRK wird von diesen innerdeutschen Rechtsnormen nur indirekt geschlossen, in den meisten Fällen mit einer oft sehr problematischen Gleichstellung des Inhalts der MRK-Normen mit innerdeutschen Rechtsvorschriften.

Im einzelnen sind dem Rezensenten folgende Mängel besonders aufgefallen: Bei den Hinweisen auf die Vorgeschichte der MRK, die für die Auslegung und Anwendung der Konventionsbestimmungen unerlässlich ist, sind die Originalmaterialien der Beratenden Versammlung des Europarates und die Unterlagen der UN, auf deren Menschenrechtserklärung von 1948 die MRK aufgebaut ist (siehe hierzu die ausgezeichnete, bereits 1964 in Löwen veröffentlichte Arbeit von A. Verdoort, *Naissance et Signification de la Déclaration universelle des Droits de l'Homme*), nicht verwertet. Am schwersten wiegt jedoch das Übersehen des seit 1957 vom Europarat veröffentlichten Jahrbuches der MRK (*Annuaire de la Convention Européenne des Droits de l'Homme*, verlegt bei Nijhoff, Den Haag), das alle wesentlichen Entscheidungen der Europäischen Kommission und des Gerichtshofes für Menschenrechte sowie die wichtigsten innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen in Englisch und Französisch wiedergibt (vgl. *ZaöRV* Bd. 21, S. 355 ff.; Bd. 23, S. 774 f.; Bd. 25, S. 782 f.). Das Jahrbuch findet nicht einmal im Literaturverzeichnis Erwähnung. So verwertet der Verfasser nur Quellen aus »zweiter Hand«, auch z. B. für die statistischen Angaben auf S. 332 (statt auf das »Jahrbuch« wird auf einen Aufsatz in *Die Öffentliche Verwaltung* zurückgegriffen) oder auf S. 317 (statt Quellenangabe wird auf die nicht amtliche Schrift »Europa zeigt den Weg« ohne Seitenzahl verwiesen). Auch der »*Recueil des Décisions de la Commission européenne des Droits de l'Homme*« wurde vom Verfasser nicht benutzt. So kommt es, daß bis auf einige ganz wenige Ausnahmen die Spruchpraxis der Straßburger Kommission nur insoweit verwertet ist, als sie in der 1959 (!) erschienenen Schrift von Wiebringhaus (*Die Straßburger Menschenrechtskonvention in der Praxis der Straßburger Menschenrechtskommission*) stichwortartig erwähnt ist ... In der ganzen Arbeit sind kaum zehn, sicherlich aber nicht mehr als fünfzehn von der Kommission und dem Gerichtshof seit 1959 entschiedene Fälle überhaupt erwähnt. Damit entsteht ein nicht nur unvollständiges, sondern auch schiefes Bild der Straßburger Praxis. Als Beispiel sei die fast nur auf Wiebringhaus abgestellte Kommentierung des Art. 26 MRK über die vorherige Erschöpfung der

innerstaatlichen Rechtsmittel erwähnt, oder die Auslegung des Art. 6 über das rechtliche Gehör, zu der kein Hinweis auf die grundsätzlichen Ausführungen der Kommission in ihrem (veröffentlichten) Bericht zum Fall *Nielsen gegen Dänemark* (Annuaire 1958/59, S. 413 und 1961, S. 491) oder zum Österreich/Italien Fall (Annuaire 1963, S. 741 ff.) erfolgt ist. Und da, wo eine neuere Entscheidung zitiert ist, sind Irrtümer unterlaufen. So hat die Kommission in der auf S. 340 zitierten Entscheidung *g e n a u d a s G e g e n t e i l* zu der Problematik der vorherigen Erschöpfung der Verfassungsbeschwerde an das deutsche BVerfG erklärt, als das, was Schorn aus diesen Entscheidungen herausliest.

Die Entscheidungen des Gerichtshofes sind – soweit überhaupt – falsch zitiert. Zu Art. 5 fehlt Verwertung des grundsätzlichen Urteils in Sachen *Lawless gegen Irland* vom 1. 7. 1961. Zu Art. 15 (S. 288) wird ein »Urteil« *Lawless* zwar erwähnt, aber statt des *S a c h u r t e i l s* vom 1. 7. 1961 wird auf das *P r o z e ß u r t e i l* vom 14. 11. 1960 hingewiesen, in dem von Art. 15 MRK keine Rede ist. Auf S. 153 (*ad* Art. 5) findet sich derselbe Fehler mit der Bemerkung, »der Haftgrund der Wiederholungsgefahr mit der Verpflichtung der Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde ist auch vom Gerichtshof im Falle des irischen Staatsangehörigen *Lawless* (Urteil vom 14. 11. 1960) anerkannt worden«. Nun finden sich im *Lawless* Urteil vom 1. 7. 1961 (nicht aber vom 14. 11. 1960) Ausführungen zu Art. 5 MRK, jedoch nicht über den Haftgrund der »Wiederholungsgefahr«. Der Irrtum rührt u. a. auch daher, daß Schorn den Haftgrund »Wiederholungsgefahr« mit dem der »Präventivhaft« (Art. 5, Abs. 1, Satz 2c) gleichstellt.

Dagegen wird an den Stellen, in denen die Erwähnung des Urteils vom 14. 11. 1960 unerlässlich ist (Stellung der Kommission vor dem Gerichtshof), die Entscheidung des Gerichtshofes gar nicht oder falsch zitiert (S. 330: der Gerichtshof hätte der Kommission das Recht zugesprochen, die Methoden zu wählen, die der Aufrechterhaltung des Kontakts mit dem Beschwerdeführer dienen, insbesondere durch die Benutzung eines besonderen *M i t t e l m a n n e s* (*sic!*). Und bei der wichtigen Frage der Klagerücknahme und ihre Wirkungen auf das Verfahren nach der MRK (S. 402) findet sich kein Wort zu den dazu gemachten grundsätzlichen Feststellungen im *De Becker*-Urteil des Gerichtshofes (CEDH, Publications, Série A, S. 24).

Der *De Becker* Fall findet im übrigen auch auf S. 424 in folgender Form indirekt Erwähnung: »Die Kommission hat allerdings (vgl. *Wiebringhaus* a. a. O. III B 4 Art. 66) in einer nicht näher bezeichneten Entscheidung die Zulässigkeit einer Beschwerde bejaht, deren Grund in einem vor dem Inkrafttreten der MRK erlassenen nationalen Gesetz lag, das noch fortgilt, so daß auch die Rechtsverletzung andauert«. Nun ist diese Entscheidung nach Druck der Arbeit von *Wiebringhaus* bereits im Annuaire 1958/59, S. 215 veröffentlicht worden – was der Verfasser festzustellen nicht in der Lage war.

Auch wichtige deutsche Quellen fehlen oder sind übersehen worden. Zwei Beispiele für viele: bei der Erläuterung des Art. 15 bleibt die Abhandlung von *Hans Huber* zum *Lawless* Urteil vom 1. 7. 1961 mit grundsätzlichen Ausführungen zur »Notstandsklausel« der MRK (*ZaöRV* Bd. 21, S. 649 ff.) unerwähnt, und bei der Erwähnung der Verfahrensordnungen der Kommission und des Gerichtshofes

für Menschenrechte findet sich kein Hinweis auf die Veröffentlichung der deutschen Übersetzungen im BGBl. (1963 II, S. 332) oder bei Hallier, Internationale Gerichte und Schiedsgerichte (Materialien für Forschung und Praxis des ausländischen öffentlichen Rechts und Völkerrechts. 1, 1961) (dazu ZaöRV Bd. 22, S. 912).

Selbst der in Schorns Buch abgedruckte deutsche Text der MRK hat keine Quellenangabe. Auf alle Fälle entspricht er nicht dem (an einigen Stellen zwar fehlerhaft übersetzten) Text im BGBl. 1952 II, S. 686, sondern scheint der im österreichischen BGBl. (1958, S. 1927) veröffentlichten Fassung zu entsprechen.

Zu den deutschsprachigen Quellen mag noch erwähnenswert sein, daß Schorn meine Arbeit über das Rechtsschutzsystem der MRK in weitgehendem Maße zitiert, allerdings nur unter Rückverweisung auf die maschinengeschriebene Ausgabe, nicht aber auf die 1958 bei C. F. Müller, Karlsruhe, erschienene Buchform. Auf S. 373 wird meine Arbeit völlig falsch zitiert (»der beklagte Staat könne auf die Absetzung des Berichts der Kommission einwirken«, während meine Bedenken die Rolle des beklagten Staates im Ministerkomitee betrafen). Mosler wird auf S. 351 ebenfalls unklar zitiert. An der angezogenen Stelle ist Mosler gar nicht auf die MRK und ihrer Problematik der *domestic remedies* eingegangen. Ein weiteres Beispiel: bei der Erwähnung des Problems des § 175 a StGB fehlt jegliche Erwähnung des Urteils des BVerfG vom 10. 5. 1957 (BVerfGE 6, S. 389 ff. [440-441]), das sich u. a. mit der Vereinbarkeit des § 175 a StGB mit der MRK auseinandersetzt.

Die völkerrechtlichen Schwächen sind nicht minder zahlreich. Offensichtlich sind dem Verfasser z. B. die Unterschiede zwischen der Stellung eines Staates als Signatar- und Vertragsstaat nicht geläufig (siehe S. 32: »Verpflichtet sind die Unterzeichnerstaaten«). Auf S. 311/317 wird irrtümlich der Begriff »Vertragsstaat« mit dem Staat identifiziert, der die Fakultativklärung nach Art. 25 abgegeben hat. Zu den Begriffen »allgemeine Grundsätze des Völkerrechts« in Art. 26 und Art. 1 des Zusatzprotokolls findet man keine Ausführungen. So ist es auch nicht verwunderlich, daß zu dem bedeutenden, in der Sache N° 511 von der Kommission aufgeworfenen Problem, ob die Eigentumsgarantie des Art. 1 ZP nur auf Ausländer anwendbar sei, da die genannte Bestimmung auf die »allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts« zurückgreift (Annuaire, 1960, S. 394, siehe hierzu Dohring, Buchbesprechung, ZaöRV, Bd. 25, S. 124), kein Hinweis vorhanden ist. Auf S. 49 und auf S. 316 steht die zumindest gewagte, allerdings nicht begründete Feststellung, mit der Einführung der Individualbeschwerde sei die Einzelperson Völkerrechtssubjekt geworden. Auf S. 380 liest es sich allerdings anders.

Bekanntlich erstreckt sich die Schutzgarantie der MRK auf alle Personen, die der Herrschaftsgewalt der Vertragsstaaten unterworfen sind. Art. 1 MRK gibt dazu die Rechtsgrundlage. Schorn will diese Rechtsgrundlage unverständlicherweise auch aus Art. 14 MRK (Diskriminierungsverbot) herauslesen (S. 50).

Über die Bindungswirkung der Entscheidungen des Gerichtshofes kommt Schorn zum Teil zu widersprüchlichen Schlußfolgerungen. Auf S. 50 heißt es zunächst, die Organe der MRK könnten gegen die beklagten Mitgliedsstaaten (*sic!*) vollstreckbare Entscheidungen fällen. Nun ist es bekannt, daß allein der Gerichtshof und in gewissem Umfang das Ministerkomitee (Art. 32) verbindliche Entschei-

dungen fällen können. Über den Inhalt der Bindungswirkung der Gerichtsurteile meint Schorn (S. 408): »Die Stellung des Gerichtshofs ähnelt der des Bundesverfassungsgerichtshofs, der nach § 95 Absatz 3 BVerfGG bei Grundrechtsverletzungen durch ein Gesetz dieses sogar für nichtig erklären kann«; als ob der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine ähnliche Befugnis hätte! Hier ist auch kein Hinweis auf die interessanten Überlegungen zu diesem Problem von Schumann in seinem 1963 erschienenen Buch »Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerden gegen richterliche Entscheidungen«. Das Buch ist auch im Literaturverzeichnis nicht erwähnt.

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Besprechung die Kommentierung der materiell-rechtlichen Bestimmungen Punkt für Punkt durchzugehen. Mit einigen wenigen Ausnahmen (z. B. Kommentar zu Art. 5 Abs. 5 MRK) findet man keine eigenständigen Erkenntnisse des Verfassers, sondern durchweg nur Hinweise auf Materialien zu entsprechenden Bestimmungen des GG oder des StGB. Ein Beispiel für den Wert der Kommentierung mag für viele stehen: Auf S. 181 heißt es, auch der Staatsanwalt (!) könne aus Art. 6 MRK ein Recht auf rechtliches Gehör ableiten . . .

Die Besprechung kann nicht abgeschlossen werden, ohne auf die Ausführungen Schorns zum Problem der Einordnung der MRK in das innerstaatliche deutsche Recht einzugehen. Ein Zitat mag dem dem Verfassungsrecht zugewandten Leser genügen (S. 40): »Die in der MRK niedergelegten allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind [nach Art. 25 GG] Bestandteil des Bundesrechts geworden. Nach Art. 59 Abs. 2 GG bedurften sie aber zur innerstaatlichen Bindung noch eines besonderen Gesetzgebungsaktes . . .«. Schorn ist hier offensichtlich die Problematik des Verhältnisses zwischen diesen beiden Verfassungsbestimmungen völlig entgangen.

Alles in allem ist die Arbeit von Schorn daher für den Wissenschaftler wie für den Praktiker nur von sehr begrenztem Wert. Die gerade für die deutschsprachigen Staaten dringend erforderliche Kommentierung der materiell-rechtlichen Bestimmungen der MRK steht somit noch aus. Heribert Golsong, Straßburg

Sen, B.: A Diplomat's Handbook of International Law and Practice.
The Hague: Nijhoff 1965. XXXIII, 522 S. 58.50 hfl. geb.

Wie der Verfasser in der Einleitung seines Werkes zutreffend bemerkt, spielt das Völkerrecht – allen Skeptikern zum Trotz – in den internationalen Beziehungen eine wachsende Rolle. Gewiß lassen sich die Staaten noch immer primär und letztlich nicht von rechtlichen Erwägungen, sondern von ihren Interessen leiten, und die diplomatische Geschichte hat bis in die letzten Jahre hinein manche Beispiele dafür verzeichnet, daß das Völkerrecht in entscheidenden Augenblicken und namentlich dann, wenn wirkliche oder vermeintliche Lebensinteressen eines Staates auf dem Spiel stehen, sogar gröblich mißachtet wird. Aber fast alle Regierungen bemühen sich immerhin darum, die Vereinbarkeit ihrer Maßnahmen mit den Regeln des Völkerrechts darzutun und ihre Politik nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich zu begründen; eine Verletzung des Völkerrechts wagt heute kaum noch ein Staat offen zuzugeben. Solide Kenntnisse des Völkerrechts sollten daher in unserer Zeit zum wesentlichen Rüstzeug jedes Diplomaten gehören. Doch sind solche Kenntnisse nicht

leicht zu erwerben. Das Völkerrecht ist eine subtile Wissenschaft, in die selbst Juristen nur schwer einzudringen vermögen. Dies liegt vor allem daran, daß die völkerrechtliche Praxis sich auf der nicht jedermann ohne weiteres zugänglichen Ebene des Verkehrs zwischen den Regierungen abspielt und ihren Niederschlag ganz überwiegend nur in den der öffentlichen Einsicht entzogenen Akten der Außenministerien findet. Die Erfahrung zeigt daher, daß sich das Völkerrecht nur demjenigen erschließt, der sich ihm hauptberuflich widmet, sei es als akademischer Lehrer, sei es als Praktiker in einem Außenministerium oder als Richter an einem internationalen Gericht. Der Mehrzahl der Diplomaten bleibt es kaum weniger fremd als dem landläufigen Juristen.

Man muß sich diese Gegebenheiten vor Augen halten, wenn man das vorliegende Buch von Sen würdigen will. Der dank seiner Funktionen als Sekretär des Asian-African Legal Consultative Committee und als Rechtsberater des indischen Außenministeriums auch mit der Praxis des Völkerrechts in Fühlung stehende Verfasser will mit ihm eine Lücke füllen, die unzweifelhaft besteht und auf die Fitzmaurice in einem Vorwort mit Recht hinweist. Die völkerrechtliche Fachliteratur ist für den juristisch nicht vorgebildeten Diplomaten auf der einen Seite viel zu umfangreich und unübersehbar, um ihm in der Praxis viel helfen zu können; sie läßt auf der anderen Seite auch die Juristen der Außenministerien in vielen Fragen des diplomatischen Alltags im Stich, weil die Autoren nicht hinreichend aus den Quellen schöpfen können, um alle in der Praxis auftauchenden Fragen erfassen und behandeln zu können. An einem speziell auf die Bedürfnisse der diplomatischen Praxis abgestellten Werk fehlt es bisher.

Das vorliegende Buch von Sen zeigt indessen, wie schwer diese Lücke zu füllen ist. Es gliedert sich in drei Teile: Die beiden ersten behandeln das Recht der diplomatischen und der konsularischen Beziehungen, während der dritte Teil einigen ausgewählten Kapiteln des Völkerrechts gewidmet ist (diplomatischer Schutz; Paß- und Visarecht; Asyl und Auslieferung; Auftreten von Staaten im Handelsverkehr; Anerkennung von Staaten und Regierungen; Abschluß von Verträgen). Schon der begrenzte Kreis dieser Themen zeigt, daß der Besitz des Werkes von Sen den Diplomaten keineswegs für alle Situationen völkerrechtlich wappnet. Eine Durchsicht des Buches erweckt aber auch Zweifel daran, ob es dieses Ziel jedenfalls für die behandelten Gebiete des Völkerrechts erreichen wird. Der Verfasser hat sich darum bemüht, zwischen einer wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Präsentation und einer allzu vereinfachenden Darstellung eine mittlere Linie einzuschlagen; so verweist er auf wichtige Entscheidungen internationaler Gerichte und die Arbeiten der International Law Commission, beschränkt sich im übrigen aber etwas einseitig darauf, vorwiegend einzelne angelsächsische Autoren zu zitieren, ohne einen Überblick über den Stand der gesamten Literatur zu geben. Nicht überall ist es ihm damit gelungen, sachliche Verkürzungen des einen oder anderen Problems und damit die Gefahr einer Desorientierung des Lesers zu vermeiden. Einige Beispiele seien genannt:

In dem Kapitel über die Anerkennung von Staaten und Regierungen ist bereits die einleitende Feststellung, "that before a state can enter into formal relations with

another it must not only be fully sovereign, but it must also be recognized as such by the state with which it seeks to enter into relations" (S. 406), in mehr als einer Hinsicht irreführend. Unerheblich mag es sein, daß der Verfasser mit dieser Formulierung die Gliedstaaten von Bundesstaaten außer acht läßt, die er an anderer Stelle im gleichen Zusammenhang erwähnt (S. 12). Seine Formulierung erweckt aber den Eindruck, daß die Anerkennung ein selbständiger Formalakt sei, der vor der Aufnahme diplomatischer Beziehungen erfolgen müsse. In der Praxis ist es häufig genau umgekehrt, indem nämlich die Aufnahme diplomatischer Beziehungen die Anerkennung impliziert, ohne daß eine besondere Anerkennungserklärung abgegeben wird. Der Verfasser übersieht auf der anderen Seite, daß sich im internationalen Verkehr gewisse Formen amtlicher Beziehungen entwickelt haben, die eine gegenseitige Anerkennung der Partner als souveräne Staaten nicht voraussetzen und oft sogar unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Nichtanerkennung aufgenommen werden. Dies verkennt der Verfasser auch an anderen Stellen, z. B. bei der Behandlung des *right of legation* (S. 9) und in seinen Ausführungen über die konstitutive und die deklarative Anerkennungstheorie, wo er die – in dieser weitgehenden Form unhaltbare – Behauptung aufstellt, daß "the states which do not recognize the new community can have no official relations with it" (S. 410). Die Behandlung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands durch eine ganze Reihe von Staaten der ungebundenen Welt beweist täglich das Gegenteil. (Mit der gegenwärtigen Rechtslage Deutschlands beschäftigt sich der Verfasser übrigens S. 418 in einer zwar wohlmeinenden, aber nicht gerade tieferschürfenden Form).

Das Anerkennungsproblem gehört gewiß zu den intrikatesten des Völkerrechts. Welche Schwierigkeiten aber auch andere völkerrechtliche Themen einer vereinfachenden Darstellung bieten, zeigt eine Nachprüfung der Ausführungen *Sen s* über *treaty making*. So trifft es z. B. nicht zu, daß neutralisierte Staaten "retain only a limited treaty making capacity" (S. 444). Es gibt keinen einheitlichen völkerrechtlichen Status der Neutralisierung, der derart einschneidende Folgen für alle von ihm betroffenen Staaten hätte; ob dieser Status die vertragschließende Gewalt eines Staates und damit eines der Elemente seiner Souveränität beschränkt, bedarf in jedem Einzelfall erst der Klärung. Das Kapitel über den Abschluß von Verträgen ist überhaupt wenig befriedigend. Die doch sehr wesentlichen Unterschiede zwischen bilateralen und multilateralen Verträgen sind nicht herausgearbeitet. Die rechtlich bindende Wirkung von Verträgen wird ohne nähere Begründung lediglich aus der *rule of good faith* und somit aus der *bona fides* abgeleitet (S. 442), ohne daß der als Grundnorm des völkerrechtlichen Vertragsrechts allgemein anerkannte Satz *pacta sunt servanda* auch nur erwähnt würde.

Es wäre ein billiges Unterfangen, das ganze Buch auf solche und ähnliche Irrtümer, Ungenauigkeiten, Lücken und Mängel zu durchfurchen. Der Verfasser hat sich mit seinem mutigen Versuch, den Diplomaten unserer Zeit ein völkerrechtliches Vademecum in die Hand zu geben, immerhin ein Verdienst erworben. Sein Werk ist auch geeignet, alle im Völkerrecht wenig bewanderten Diplomaten an diese für ihre Tätigkeit so grundlegende Materie wenigstens heranzuführen und ihnen manchen nützlichen Hinweis zu geben. Namentlich die den diplomatischen und konsu-

larischen Beziehungen gewidmeten ersten beiden Teile, die über die Hälfte des Buches ausmachen, aber z. B. auch das Kapitel über den diplomatischen Schutz sind recht gediegene und abgerundete Arbeiten. Doch im ganzen ist das Werk weit davon entfernt, in der vorliegenden Gestalt ein juristischer *S a t o w* werden zu können. Es ist auf der einen Seite nicht umfassend und nicht zuverlässig genug, auf der anderen Seite zu weitschweifig und nicht so konzis, wie es ein als Ratgeber für die diplomatische Praxis gedachtes Handbuch sein sollte; auch ist es stellenweise zu subjektiv und insgesamt nicht souverän genug geschrieben, um eine eigene Autorität gewinnen zu können.

Ein völkerrechtliches Handbuch für Diplomaten könnte sich nicht nur von manchem Ballast freihalten, der *S e n s* Werk so umfangreich macht; es könnte auch seinem Zweck besser dienen, wenn es darauf angelegt werden würde, den Leser diejenigen Fragen erkennen zu lehren, die der Diplomat dem geschulten Völkerrechtler unterbreiten muß, um Fehlentscheidungen und Mißgriffe zu vermeiden. Denn auch das beste völkerrechtliche Handbuch wird den in der Materie nicht speziell geschulten Diplomaten kaum in die Lage versetzen, alle sich in der Praxis ergebenden Zweifelsfragen selbständig zu lösen. *S e n* hat diese Grenze, die dem Wert und dem Nutzen seines Werkes schon von der Natur der Sache her gesetzt war, seinen Lesern fast durchweg nicht deutlich gemacht. Das ist der Haupteinwand, den ich gegen sein Buch zu erheben habe.

Dedo v o n S c h e n c k

Staat – Recht – Kultur. Festgabe für Ernst von Hippel zu seinem 70. Geburtstag – 28. September 1965 – dargebracht von Freunden und Kollegen. Bonn: Röhrscheid 1965. 360 S. 42.50 DM geb.

Der staatstheoretische Gehalt dieser Festschrift rechtfertigt einige Hinweise: Karl *B r i n k m a n n* bemüht sich an Hand der Staatsauffassung Rousseaus um eine Klärung des Begriffs der Staatsphilosophie (S. 17–33). Die Lehren vom Staat in der niederländischen neucalvinistischen Philosophie werden von Herbert *F r o s t* analysiert (S. 34–44). Der unsittliche Staatsakt, seine rechtliche Beurteilung vom Standpunkt neuerer Rechtslehre und Rechtsprechung ist Gegenstand eines Beitrags von Heinrich *K i p p* (S. 126–147), der an die Untersuchungen des Jubilars über den fehlerhaften Staatsakt (1924/1960) anknüpft, denen bereits die Verankerung des Rechts in einer Werteordnung zugrunde lag. *K i p p* untersucht speziell den unsittlichen Normsetzungsakt und setzt sich mit neueren Arbeiten von *K e l s e n*, *D r a h t* und *E v e r s* und mit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über Existenz und Bedeutung überpositiver Normen auseinander. In »Der Rechtsstaat und die Staatsphilosophie der geordneten Anarchie« versucht Ulrich *K l u g* (S. 148–158) den Grenzfall, daß keiner herrscht, und in Beziehung dazu den Rechtsstaat in das staatsphilosophische System einzuordnen. René *M a r c i c*, Ein neuer Aspekt der Menschenwürde (S. 189–205) weist auf den naturrechtlichen Ursprung der Menschenrechte in der Antike hin, Hans *P e t e r s* auf Ernst v o n *H i p p e l s* »Allgemeine Staatslehre« als pädagogische Leistung (S. 230–239). Die Entstehung des Rechtspositivismus an der Wende zur Neuzeit arbeitet Dietrich *O e h l e r* aus verschiedenen Komponenten heraus (S. 204–229). Zur Rechtfertigung des Widerstandes

äußert sich Wilhelm Wertenbruch (S. 318–341) ideengeschichtlich und an Hand gegenwärtiger Normierungen und Praxis. Die von C. J. Hering herausgegebene Festschrift schließt mit einer Bibliographie der Schriften des Jubilars (S. 345–358).
R e d.

United Nations Juridical Yearbook 1963. ST/LEG/SER. C/1. UN-Publication Sales No.: 65. V. 3. New York: United Nations [1965]. XXIII, 263 S.

Nations Unies Annuaire Juridique 1963. ST/LEG/SER. C/1. Publication des Nations Unies No. de vente: 65. V. 3. New York: Nations Unies [1965]. XXIII, 274 S. Je 5.– \$.

Das in einer englischen und einer französischen Ausgabe erstmals gedruckt vorliegende Rechtsjahrbuch der UN hat, auf Grund der EntschlieÙung der UN-Generalversammlung (UN-GV) 1451 (XIV) vom 7. 12. 1959, "that a United Nations Juridical Yearbook which would include documentary materials of a legal character relating to the United Nations should be published", einen lediglich englisch hektographierten Vorläufer im "United Nations Juridical Yearbook 1962, Provisional edition" (ST/LEG/8.), das der definitiven Druckausgabe für 1963 als Muster diente. Diese war in Aufbau und Anlage ferner vorbestimmt durch die EntschlieÙung 1814 (XVII) der UN-GV vom 18. 12. 1962, der ein detaillierter Grundriß (abgedruckt auch in der Explanatory Note der Provisional edition für 1962) beilag und die festlegte, "that the United Nations Juridical Yearbook should contain the documentary materials concerning the United Nations and the inter-governmental organizations in relationship with it" (mit dieser Formulierung sollte insbesondere auch die Internationale Atomenergiebehörde einbezogen werden). Nach dieser EntschlieÙung sollte das Rechtsjahrbuch für 1963 in den drei Arbeitssprachen der UN-GV erscheinen. Die Einhaltung des für Anfang 1964 vorgesehenen Erscheinungstermins erwies sich angesichts der umfangreichen Sammlungs-, Übersetzungs- und sonstigen Redaktionsarbeit alsbald als unmöglich, was zunächst zu der erwähnten Versuchsedition für 1962 führte.

Die beiden ersten der zehn Kapitel sind eine Art periodischer Fortsetzung der beiden bis Ende 1959 bzw. November 1960 reichenden Bände der UN Legislative Series: Legislative texts and treaty provisions concerning the legal status, privileges and immunities of international organizations (ST/LEG/SER. B/10 & 11), bilden zusammen den ersten der vier Teile und enthalten (Kap. 1) nationale Gesetzgebung und (Kap. 2) Vertragstexte zum Status der UN und mit ihr verbundener internationaler Staatenorganisationen. Die Gesetzestexte sind, soweit erforderlich, in englischer bzw. französischer Übersetzung, in der Regel des UN-Sekretariats, wiedergegeben (im vorliegenden Band sind es durchweg Immunitätsregelungen, und zwar Australiens, Indiens, Ugandas und Schwedens). Kapitel 2 bringt aus dem Jahr 1963 stammende Vertragsbestimmungen im englischen bzw. französischen Wortlaut, im übrigen, neben Hinweisen auf Textfundstellen in der UN Treaty Series, Angaben über 1963 erfolgte Ratifikationen und Beitritte nebst Vorbehalten. Die entsprechenden Angaben aus den Vorjahren enthält die Loseblattsammlung "Status of Multi-

lateral Conventions of which the Secretary General Acts as Depositary" (vgl. ZaöRV Bd. 15, S. 744).

Teil 2 "Legal activities of the United Nations and related inter-governmental organizations" enthält in Kap. 3 eine Auswahl von Entscheidungen, Empfehlungen und Berichten rechtlichen Charakters von UN- usw. Organen, z. B. den am 20. 11. 1963 von der UN-GV verabschiedeten Entwurf einer Erklärung über die Eliminierung aller Formen rassistischer Diskriminierung, die Berichte der 6. Kommission und die Entschlüsse der UN-GV über den Bericht der ILC (über ihre 15. Session), über die Frage erweiterter Beteiligung an unter den Auspizien des Völkerbundes geschlossenen Kollektivverträgen, über Völkerrechtsprinzipien betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der UN-Charta, über technischen Beistand in Lehre, Studium, Verbreitung und allgemeinere Respektierung des Völkerrechts zur Verstärkung seiner praktischen Anwendung usw. Kapitel 4 "Treaties concerning international law concluded under the auspices of the United Nations and related inter-governmental organizations" enthält u. a. den Moskauer Atomteststoppvertrag vom 5. 8., die Wiener Konsularkonvention vom 24. 4., die Tokioter Konvention über strafbare und andere Akte an Bord von Luftfahrzeugen vom 14. 9. und die Wiener Konvention über zivile Haftung für Nuklearschäden vom 21. 5. 1963. Zur WMO-Konvention werden Änderungen aus dem Jahre 1963 nachgetragen. Kapitel 5 registriert Entscheidungen von UN- usw. Verwaltungsgerichten, Kapitel 6 enthält 23 *legal opinions* des UN-Generalsekretärs (über die Mitgliedschaft von Malaysia usw.) und je eine des ILO- und des UNESCO-Sekretariats (letztere über die Wirkung des Unabhängigwerdens assoziierter Mitglieder).

Teil 3 "Judicial decisions on questions relating to the United Nations and related inter-governmental organizations" registriert in Kap. 7 (Decisions of international tribunals) das IGH-Urteil vom 2. 12. 1963 im Fall Nord-Kamerun und resümiert in Kap. 8, mit Auszügen, zwei Entscheidungen von nationalen, nämlich New Yorker Gerichten über den Status von Angehörigen ständiger Missionen bei den UN bzw. von UN-Bediensteten. Es sei gerade in diesem Zusammenhang auf das interessante Material in den parallelen Kapiteln der hektographierten provisorischen Ausgabe des Jahrbuchs für 1962 hingewiesen. Teil 4 hat bibliographischen Charakter und enthält in Kap. 9 eine Bibliographie von UN- usw. Dokumenten in Rechtsangelegenheiten, in Kap. 10 ein systematisches Verzeichnis von einschlägigem Schrifttum aus dem Jahre 1963.

Das Jahrbuch gibt dem am Recht der UN und zugehöriger internationaler Organisationen interessierten Juristen die unentbehrliche laufende Dokumentation aller einschlägigen Vorgänge und Veröffentlichungen. In Ermangelung eines Registers wird er sich zunächst mit der übersichtlichen, durchdachten und pragmatisch erprobten Systematik vertraut machen und bald auch eine wachsende Reihe von Bänden durchsehen müssen, bis ihm ein zu gegebener Zeit hoffentlich erscheinender Generalindex deren wertvollen und reichen Inhalt erschließen hilft.

Re d.

Unvollendete Demokratien. Organisationsformen und Herrschaftsstrukturen in nicht kommunistischen Entwicklungsländern in Asien, Afrika und im Nahen Osten. Hrsg. und eingeleitet von Hans-Ulrich Scupin; bearb. von Ernst-Albrecht v. Renesse, Werner Krawietz und Christine Bierkämper; überarb. und ergänzt von Ernst-Albrecht v. Renesse. Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag 1965. 429 S. 16.80 DM geb.

Das vorliegende Werk ist das Ergebnis des mutigen Versuchs, auf der Grundlage eingehend durchforschten Materials die geschichtliche, rechtliche, politische und auch wirtschaftliche Entwicklung und die heutige Situation der sog. Entwicklungsländer darzustellen. Nur mit der empirischen Methode konnte verständlicherweise eine sachdienliche Ausgangsbetrachtung gefunden werden, denn vor jeder Qualifikation der Vorgänge muß auch und vor allem hier die Feststellung der Tatbestände liegen. Doch haben die Bearbeiter durchaus auch vorsichtige Folgerungen aus den so aufgehellten Sachverhalten gezogen. Ihren Anfang nahm diese so notwendige Spezialforschung in Seminararbeiten des Herausgebers, der in seinem Vorwort zurückhaltend davon spricht, daß es sich nicht eigentlich um eine dogmatische Rechtsvergleichung handele. Das ist selbstverständlich richtig, aber diese Selbstbeschränkung ist ausschließlich positiv zu werten, da das Verhältnis von Norm und Wirklichkeit in vielen dieser Staaten heute noch kaum systematisch behandelt werden kann. Problematisch - aber von den Bearbeitern richtig gesehen und gut gelöst - war die Frage, wie unter dem Begriff »Entwicklungsland« Staaten so unterschiedlicher staatspolitischer und kultureller Geschichte zusammengefaßt werden konnten. Die Rechtfertigung scheint zunächst in einem negativen Merkmal zu liegen: Es sind Staaten, von denen wir zu wenig wissen, mit denen wir aber leben müssen und wollen. Auch sind nicht eigentlich die verschiedenen Kultur- und Zivilisationsstufen so schwierig in der Darstellung zu berücksichtigen, denn sie sind natürlich in sich verständlich für den, der ihre Geschichte kennt und sie sind - man verzeihe die Selbstverständlichkeit der Feststellung - in sich objektiv schlüssig; sondern es ist die jeweils verschiedene Entfernung zu unserem Denken und Empfinden, die zunächst den Eindruck der Unvereinbarkeit macht. Der gleiche Tatbestand ist paradoxerweise aber auch das besondere verbindende Moment der Darstellung. Deshalb ist das Buch »spannend«. Über seinen praktischen Nutzen muß nicht viel gesagt werden; er wird sich von selbst erweisen, denn das Buch ist sowohl ein Nachschlagewerk, also ein Orientierungsmittel für gezielte Fragestellung, als auch eine in sich geschlossene Gesamtdarstellung.

Teil I behandelt »Staat und staatliche Herrschaft in Südasien« (Indien, Pakistan, Burma, Indonesien), Teil II die entsprechende Darstellung für den Vorderen Orient und Nordafrika (Türkei, Libanon, Jordanien, Ägypten, Syrien, Irak, Tunesien, Marokko), Teil III das Gebiet von Westafrika (Liberia, Guinea, Senegal, Mali, Ghana, Nigeria). Nicht einbezogen wurden der Kongo wegen seiner besonders tragischen Situation und Ostafrika, da 1964 noch nicht genügend Material vorlag. Es war natürlich zu erwarten, daß neue Ereignisse, wie etwa die Regierungswechsel in Ghana und Indonesien, die Feststellungen der Autoren überholen. Deshalb sollte

beizeiten an eine Ergänzung gedacht werden, die jeder, der mit diesen Fragen befaßt ist und das vorliegende Werk benutzt hat, begrüßen wird. Der Schwerpunkt der einzelnen Abhandlungen liegt, wie der gut gewählte Titel schon erkennen läßt, bei der verfassungsrechtlichen Betrachtung, die aber, wie die Bearbeiter richtig gesehen und überzeugend nachgewiesen haben, ohne gewisse grundlegende soziologische Erkenntnisse unverständlich bleiben würde. M. E. ist es daher vielleicht das größte Verdienst der Bearbeiter, diese Synthese vollzogen zu haben. Viele Beispiele lassen sich hierfür geben. So wird der Einfluß britischen Rechtsdenkens auf die Verfassungswirklichkeit der Indischen Union mit dem Ergebnis besonderer »Verfassungstreue« vorgeführt; aufschlußreich ist die Darstellung der Entwicklung Burmas in ihrem Schwanken zwischen Parlamentarismus und Diktatur; dem Teil II, der den Vorderen Orient und Nordafrika behandelt, ist als Einführung ein Kapitel über die islamische Staatsidee und den Islam als einigendes Band dieser Staaten vorangestellt; eine eingehende Einführung zu Teil III (Westafrika) befaßt sich u. a. mit der Entwicklung der Französischen Gemeinschaft und den Beziehungen der souveränen Staaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Diese Hinweise mögen zeigen, wie umfassend die Betrachtung angelegt ist.

Karl D o e h r i n g

Warschaver, Eduardo: La force militaire interaméricaine. Bruxelles: Editions de l'Association Internationale des Juristes Démocrates [1966]. 16 S. 15.– F. B. brosch.

Das kleine Pamphlet ist eine der vielen lateinamerikanischen Stimmen, die sich mit Rechtsgründen gegen die von den USA befürwortete Schaffung einer ständigen Streitmacht der OAS wenden. Eine solche Streitmacht soll offenbar auch oder gerade solche Aktionen wie die der Interamerican Peace Force in der Dominikanischen Republik durchführen. Der Verf. und mit ihm andere lateinamerikanische Autoren, die sich gegen die Rechtmäßigkeit dieser und ähnlicher Aktionen wenden, rennen aber sicherlich offene Türen ein, wenn sie zu beweisen suchen, daß solche Aktionen nicht den Voraussetzungen genügen, die für die Zulässigkeit von militärischen Zwangsmaßnahmen der OAS zu beachten sind. Die entscheidende Frage, die sich für die UN genauso wie für die OAS stellt, ist aber folgende: Ist es der Organisation möglich, außerhalb der ausdrücklichen Vertragsbestimmungen über militärische Zwangsmaßnahmen militärische Aktionen anderer Art zu unternehmen, die durch allgemeinere Bestimmungen der Gründungsverträge eine Rechtfertigung finden könnten? Dieses für die UN so viel diskutierte Problem wird vom Verfasser hinsichtlich der OAS leider nicht einmal gestreift.

Michael B o t h e